

Leitfaden von SIX Exchange Regulation AG zur Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Einleitung	4
I Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 – Ausgangslage	5
Art. 2 – Zweck.....	6
Art. 3 – Anwendungsbereich	7
II Publizitätspflichten	9
Art. 4 – Gegenstand der Informationen	9
Art. 5 – Klarheit und Wesentlichkeit	10
Art. 6 – Ort der Publikation	12
Art. 7 – «Comply or explain»	14
Art. 8 – Stichtag	15
III Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	16
Art. 9 – Nachhaltigkeitsberichterstattung	16
IV Schlussbestimmungen	18
Art. 10 – Inkrafttreten	18
Art. 11 – Revisionen	19
Anhang – Gegenstand und Umfang der Angaben zur Corporate Governance	21
1 Konzernstruktur und Aktionariat	21
2 Kapitalstruktur	25
3 Verwaltungsrat.....	30
4 Geschäftsleitung	41
5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen.....	46
6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre	57
7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	62
7a Transparenz über nichtfinanzielle Belange	64
8 Revisionsstelle	65
9 Informationspolitik.....	69
10 Handelssperrezeiten	70
Kontakt.....	71

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BewG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
CEO	Chief Executive Officer
CG	Corporate Governance
DK	Disziplinarkommission
ETF	Exchange Traded Funds
ETP	Exchange Traded Products
FinfraG	Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number
KR	Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange AG
KV	Kaufmännischer Verband
Leitfaden	Leitfaden RLCG vom 1. Januar 2023
MBA	Master of Business Administration
MIS	Management-Informationssystem
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
RLAhP	Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität
RLCG	Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance
RLR	Richtlinie betr. Rechnungslegung
RLRMP	Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen
SaKo	Sanktionskommission
SER	SIX Exchange Regulation AG
SIX	SIX Swiss Exchange AG
Swiss GAAP FER	Fachempfehlung zu Schweizer Rechnungslegungsstandards
URL	Uniform Resource Locator (sog. 'Suchpfad')
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

Einleitung

	Note (N)
Der überarbeitete Leitfaden RLCG vom 1. Januar 2023 (Leitfaden RLCG oder Leitfaden) bezieht sich auf die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 29. Juni 2022 (RLCG), die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.	1
Die RLCG ist im Einklang mit dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) und mit dem Kotierungsreglement (KR) auszulegen. Die Auslegung hat dem Zweck gemäss Art. 1 Abs. 2 FinfraG, mithin insbesondere der Transparenz und der Gleichbehandlung der Anleger, Rechnung zu tragen.	2
Der Leitfaden RLCG enthält Erläuterungen zu den Informationen, welche die Emittenten gemäss der RLCG zu veröffentlichen haben. Der Leitfaden unterscheidet zwischen Erläuterungen von SIX Exchange Regulation AG (SER) zur Anwendung der einschlägigen Vorschriften der RLCG und der Praxis der Sanktionskommission und des Schiedsgerichts bzw. vormaliger regulatorischer Organe von SIX Group AG. Im Rahmen der Durchsicht von Corporate Governance-Berichten erwartet SER, dass der Emittent mit der einschlägigen und aktuellen Praxis vertraut ist. Emittenten sind gehalten, auch Mitteilungen von SER oder Sanktionsentscheide oder -bescheide zur Corporate Governance, welche nach Veröffentlichung dieses Leitfadens datieren, zu kennen.	3
Ziel der RLCG ist es zu gewährleisten, dass die Emittenten den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich machen. Die Richtlinie selbst enthält in den Artikeln unter anderem Bestimmungen zu ihrem Anwendungsbereich, zum Grundsatz der Klarheit und Wesentlichkeit sowie zum Ort der Publikation. Im Anhang zur RLCG sind Ausführungen zum Gegenstand und Umfang der einzelnen offenzulegenden Informationen aufgeführt.	4
Von den drei Sprachversionen des Leitfadens zur RLCG (Deutsch, Französisch und Englisch) ist jeweils der deutsche Text als massgebliche Fassung zu betrachten.	5
Die Bestimmungen der RLCG werden mit der entsprechenden Artikelnummer (Art.) zitiert, während die Bestimmungen des Anhangs zur RLCG mit der jeweiligen Ziffer (Ziff.) aufgeführt werden. Die Ausführungen des Leitfadens werden mit Noten (N) zitiert.	6

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
I Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1 – Ausgangslage			
Art. 1	Gemäss Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) legt das Regulatory Board fest, welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anleger die Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten beurteilen können. International anerkannten Standards wird Rechnung getragen (Art. 35 Abs. 2 FinfraG). Zu dieser Information gehören Angaben über die Führung und Kontrolle auf oberster Unternehmensebene des Emittenten (Corporate Governance).	Das Regulatory Board leitet seine Regelungskompetenzen zum Erlass der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG) aus Art. 35 FinfraG sowie Art. 1, 3 ff. und 49 KR ab. Die RLCG regelt die Offenlegung von Informationen zur Corporate Governance im Geschäftsbericht des Emittenten. Sie enthält keine Vorgaben bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Corporate Governance-Strukturen der Gesellschaften. Es bleibt den Emittenten überlassen, wie sie sich intern organisieren und die Aktionärsrechte handhaben. Gemäss RLCG sind die Emittenten jedoch dazu verpflichtet, in verständlicher Form darzulegen, wie ihre Corporate Governance ausgestaltet ist. Dies soll den Investoren ermöglichen, sich aufgrund der betreffenden Ausführungen im Geschäftsbericht ein Bild von der Unternehmensführung machen zu können.	7 <hr/> 8

Leitfaden RLCG

Fassung vom 1. Januar 2023

1 Konzernstruktur und Aktionariat

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 2 – Zweck			
Art. 2	Die Richtlinie verpflichtet die Emittenten, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.	Die RLCG bezweckt, den Investoren in geeigneter Form und einer möglichst einfachen und standardisierten Weise (s. Art. 5) Schlüsselinformationen zur Corporate Governance des betreffenden Emittenten zugänglich zu machen. Die Darstellung der Corporate Governance soll insbesondere das Verständnis für das Recht schweizerischer börsenkotierter Unternehmen und das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes stärken (vgl. <i>Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06)</i>). <hr/> Legt ein Emittent die Informationen gemäss Anhang zur RLCG nicht offen, verletzt er die Berichtserstattungspflicht gemäss den Vorschriften des KR (vgl. <i>Entscheid der Disziplinarkommission vom 18. Juni 2007 (DK/CG/III/06), Ziff. 7</i>).	9 10

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 3 – Anwendungsbereich			
Art. 3	Die Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an SIX Swiss Exchange AG («SIX») primärkotiert sind.	Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich der Richtlinie: Erfasst werden ausschliesslich Gesellschaften, die an einem Schweizer Handelsplatz der SIX Group AG primärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere, z.B. Aktien, Partizipationsscheine) haben. Neben der SIX Swiss Exchange AG ist die RLCG sinngemäss anwendbar für die SDX Trading AG (Anhang B, Ziff. 1 Kotierungsreglement der SDX Trading AG).	11
		Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungspapieren oder Gesellschaften, die ausschliesslich Forderungsrechte (z.B. Anleihen) bei der Schweizer Börse kotiert haben, unterliegen den Vorschriften der RLCG nicht. Ebenfalls ausgenommen sind Emittenten von Hinterlegungsscheinen (Art. 101 KR). Nicht erfasst werden zudem Emittenten mit ausschliesslich kotierten derivativen Finanzinstrumenten sowie kollektiven Kapitalanlagen (Fonds, <i>Exchange Traded Funds</i> [ETFs] oder <i>Exchange Traded Products</i> [ETPs]).	12
		Unerheblich ist die Rechtsform des Emittenten. So fallen nicht nur Aktiengesellschaften gemäss Schweizer Obligationenrecht (OR), sondern auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und spezialgesetzliche Aktiengesellschaften unter den Anwendungsbereich der RLCG, sofern deren Beteiligungsrechte an der SIX primärkotiert sind.	13
		Auf Gesellschaften ohne Sitz in der Schweiz oder Schweizer Emittenten, welche in den Anwendungsbereich von Art. 763 OR fallen (spezialgesetzliche Aktiengesellschaften wie z.B. gewisse Kantonalbanken), finden die Bestimmungen gem. Art. 620 – 762 OR keine Anwendung. Um die Offenlegungspflichten dieser Emittenten gleichermassen sicherzustellen, enthält die RLCG Vorschriften, welche von diesen analog zu erfüllen sind (<i>s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011, Ziff. I.B.</i>).	14
		Absprachen zur Ausgestaltung der Corporate Governance mit Aufsichtsbehörden und Kontrollorganen, z.B. der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder der Revisionsstelle, entbinden nicht von der Offenlegungspflicht gemäss RLCG. Dies gilt auch unabhängig davon, ob eine Revisionsstelle die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen prüft (<i>vgl. Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10), Ziff. 8.3 sowie Ziff. 9.4.</i>)	15

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		Beispiele: 1. Eine Gesellschaft ohne Sitz in der Schweiz hat Aktien an SIX primärkotiert. Darüber hinaus besteht eine Kotierung von Aktien in New York. Die RLCG findet Anwendung.	16
		2. Eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz hat an SIX ausschliesslich Obligationen kotiert. Die RLCG kommt nicht zur Anwendung.	17
		3. Eine Gesellschaft ohne Sitz in der Schweiz hat anfänglich nur Partizipationsscheine an SIX primärkotiert. Später kotiert die Gesellschaft in ihrem Heimatstaat Aktien an der Heimatbörse. Die RLCG findet Anwendung, solange die Partizipationsscheine an SIX primärkotiert sind.	18

Leitfaden RLCG

Fassung vom 1. Januar 2023

1 Konzernstruktur und Aktionariat

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
II Publizitätspflichten			
Art. 4 – Gegenstand der Informationen			
Art. 4 Abs. 1	Im Anhang zu dieser Richtlinie sind die Informationen aufgeführt, die im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind.	Die gemäss Anhang RLCG offen zu legenden Informationen sind grundsätzlich im Geschäftsbericht des betreffenden Emittenten zu veröffentlichen.	19
Art. 4 Abs. 2	Emittenten, welche im regulatorischen Standard Sparks kotiert sind, können die Informationen im Anhang dieser Richtlinie in einem separaten Dokument, welches nicht Teil des Geschäftsberichts ist, veröffentlichen. In diesem Fall ist das separate Dokument am gleichen Tag wie der Geschäftsbericht zu veröffentlichen.	Wahlrecht für Emittenten im regulatorischen Standard Sparks.	20

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 5 – Klarheit und Wesentlichkeit			
Art. 5 Abs. 1	Die Informationen zur Corporate Governance sollen sich auf das für die Investoren Wesentliche beschränken und dies sachgerecht und verständlich darlegen.	Die Ausführungen zur Corporate Governance sind so zu gestalten, dass sie für einen durchschnittlich informierten Investor verständlich und aussagekräftig sind. Zielpublikum sind nicht nur aktuelle, sondern auch potentielle Investoren.	21
		Für die RLCG gilt bei der Darstellung grundsätzlich «substance over form» . Wird ohne Beachtung der davon abweichenden tatsächlichen Gegebenheiten auf die rechtliche Form abgestützt, so ist der Grundsatz der Klarheit und Wesentlichkeit der RLCG verletzt (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-IV-05)</i>).	22
		Es empfiehlt sich, dass der Corporate Governance-Bericht (CG-Bericht oder CG-Kapitel) dem Aufbau der RLCG bzw. deren Anhang folgt.	23
		Es besteht keine Pflicht, sogenannte Negativerklärungen zu nicht zutreffenden bzw. nicht vorhandenen Sachverhalten abzugeben. In Einzelfällen kann eine Negativerklärung jedoch der Klarheit dienen und ist diesfalls zu empfehlen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der durchschnittlich informierte Investor einen bestimmten Sachverhalt erwarten würde, dieser aber nicht zutrifft (z.B. Angaben zu den Handelssperrenzeiten).	24
		Aus Gründen der Klarheit sollten Verweise nur zurückhaltend verwendet werden. «Kettenverweise» sind zu unterlassen sind. In diesem Zusammenhang sollte vermieden werden, dass bezüglich einer bestimmten offen zu legenden Information auf eine Stelle in einem anderen Dokument verwiesen wird und an der betreffenden Stelle erneut auf eine andere Stelle verwiesen wird. Der Investor soll die Informationen, die gemäss RLCG zu erläutern sind, innert Kürze finden und nicht «zusammensuchen» müssen (s. auch N 33 ff.).	25
		Die veröffentlichten Informationen haben für die Anleger zudem wesentlich zu sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einschätzung der Corporate Governance der Gesellschaft, in den Augen der Anleger, durch die Veröffentlichung dieser Informationen beeinflusst wird (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 10. April 2006 (ZUL-CG-VI-05)</i> , <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-IV-05)</i> , Ziff. 6, <i>Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06)</i> , Ziff. 2, <i>Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10)</i>).	26

Leitfaden RLCG

Fassung vom 1. Januar 2023

1 Konzernstruktur und Aktionariat

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		Unwesentliche Angaben können weggelassen werden, ohne dass dadurch der Informationsgehalt der Ausführungen zur Corporate Governance vermindert wird. Die übermässige Darstellung unwesentlicher Informationen kann gegebenenfalls die Klarheit der Ausführungen beeinträchtigen. Inhaltsleere, nichtssagende Formulierungen (« <i>Boilerplate Language</i> ») sind zu unterlassen.	27
		Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass die Ausführungen so verkürzt werden, dass bestimmte Elemente oder Aspekte, die zum Verständnis der offen zu legenden Tatsachen erforderlich sind, weggelassen werden.	28
		Zu beurteilen ist die Wesentlichkeit einerseits bezüglich einer einzelnen, konkret geforderten Information und andererseits bezüglich ihrer Gesamtauswirkung . So können beispielsweise verschiedene, einzeln unwesentliche Angaben gesamthaft in ihrer Auswirkung durchaus wesentlich sein.	29
		Im Anhang zur RLCG finden sich in einzelnen Bestimmungen die Begriffe «bedeutend» oder «wichtig» (z.B. Ziff. 3.2 u. 4.2 Anhang). Diesen Begriffen kommt unter dem Aspekt der Wesentlichkeit keine selbständige, andere Bedeutung zu.	30
Art. 5 Abs. 2	Emittenten, welche im regulatorischen Standard Sparks kotiert sind, können diese Informationen zur Corporate Governance entsprechend ihren Verhältnissen im separaten Dokument gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie darlegen.	Wahlrecht für Emittenten im regulatorischen Standard Sparks.	31

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 6 – Ort der Publikation			
Art. 6 Abs. 1	Die Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel (CG-Bericht) zu veröffentlichen. In diesem Kapitel kann auf andere Stellen im Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht) oder auf andere, leicht zugängliche Fundstellen oder Bezugsquellen verwiesen werden. Bei Verweisen auf Webseiten ist der Suchpfad (URL) anzugeben.	Die von der RLCG geforderten Angaben sind im jährlichen Geschäftsbericht des Emittenten zu veröffentlichen. Aus Gründen der Klarheit verlangt die RLCG ein eigenes CG-Kapitel (CG-Bericht) im Geschäftsbericht.	32
		Werden Informationen bereits in anderen Teilen des Geschäftsberichts (z.B. im Vergütungs- und Finanzbericht) offengelegt, kann im CG-Bericht entsprechend darauf verwiesen werden. Die Informationen müssen im Corporate-Governance Bericht nicht wiederholt werden. In diesem Fall ist jedoch die genaue Fundstelle (z.B. Seitenzahl oder Ziffer) aufzuführen (s. auch N 35, s. <i>Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 8/2010 vom 17. August 2010, Ziff. II.B, Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2019 vom 22. Oktober 2019, A., Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-II/06), Ziff. 23), Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10), Ziff. 6).</i>	33
		Erlaubt ist auch der Verweis auf andere Informationsquellen, wie z.B. Statuten oder Organisationsreglemente der Gesellschaft, sofern diese für die Marktteilnehmer leicht, rasch und kostenlos zugänglich sind. Eine individuelle Anfrage mit anschließender postalischer oder elektronischer Zustellung der Angaben ist nicht als rasch zugänglich zu betrachten (<i>vgl. Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I/06), Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10)</i>).	34
		Der Verweis auf Webseiten ist möglich. Dabei ist jedoch der exakte Suchpfad anzugeben. Verweise, die sich lediglich auf die Homepage des Emittenten beziehen, genügen nicht.	35
		Wird auf Webseiten mit dynamischen Daten verwiesen, so sind neben diesen auch die jeweiligen statischen, stichtagsbezogenen Angaben zur Verfügung zu halten. Diese Angaben sind – wie die Geschäftsberichte selbst (s. Art. 13 Abs. 1 Richtlinie betr. Rechnungslegung [RLR]) – für mindestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung des Geschäftsberichts auf der Webseite (z.B. in einem Archiv) zur Verfügung zu halten. Insbesondere bei Änderungen an der Webseite ist sicherzustellen, dass sämtliche Verweise weiterhin funktionsfähig sind (s. <i>auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2019 vom 22. Oktober 2019, A.</i>).	36

Leitfaden RLCG

Fassung vom 1. Januar 2023

1 Konzernstruktur und Aktionariat

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		So wäre es beispielsweise unzulässig, im Hinblick auf den Lebenslauf von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf entsprechende Angaben auf der Webseite der Gesellschaft zu verweisen und in der Folge die Erläuterungen zu einzelnen Personen auf der Webseite zu entfernen, nachdem diese das Gremium verlassen haben.	37
		Sind von der RLCG vorgeschriebene Ausführungen im Vergütungsbericht (Art. 734 ff. OR) enthalten und wird dieser erst nach dem Geschäftsbericht veröffentlicht, muss beim entsprechenden Verweis im CG-Bericht das Datum der Publikation des Vergütungsberichts aufgeführt werden. In diesem Fall ist in Bezug auf den letztmöglichen Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vergütungsberichts Art. 10 Abs. 1 RLR zu beachten.	38
Art. 6 Abs. 2	Falls die Informationen zur Corporate Governance in einem separaten Dokument gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie veröffentlicht werden, kann in diesem Dokument auf den Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht) oder auf andere, leicht zugängliche Fundstellen oder Bezugsquellen verwiesen werden. Bei Verweisen auf Webseiten ist der Suchpfad (URL) anzugeben.	Wahlrecht für Emittenten im regulatorischen Standard Sparks.	39

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 7 – «Comply or explain»			
Art. 7	Für sämtliche Angaben zum Anhang gilt der Grundsatz «comply or explain». Sieht der Emittent von der Offenlegung bestimmter Informationen ab, so ist im CG-Bericht ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und die Abweichung einzeln und substantiell zu begründen.	Der Emittent erfüllt die Erfordernisse der RLCG, indem er die vorgeschriebenen Angaben macht («comply»). Von der Offenlegung der entsprechenden Angaben darf der Emittent nur absehen, sofern er dies begründet («explain»). Liegt der entsprechende Tatbestand beim Emittenten nicht vor oder trifft er nicht zu, ist keine Offenlegung erforderlich (betreffend Negativerklärung; s. auch N 24).	40
		Bei Fehlen von Angaben wird davon ausgegangen, dass der Sachverhalt beim Emittenten nicht vorliegt (<i>vgl. Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06), Ziff. 8</i>).	41
		Um von der «explain» -Klausel Gebrauch machen zu können, hat der Emittent das Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe der entsprechenden Angaben gegen das Interesse an der Nichtoffenlegung abzuwägen. Dabei muss das Interesse der Gesellschaft an der Geheimhaltung objektiv höher sein als das Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe.	42
		Die Begründung hat derart zu sein, dass die Interessenabwägung nachvollziehbar ist. Der pauschale Hinweis, es handle sich bei der nicht offen gelegten Information um ein Geschäftsgeheimnis, erfüllt diese Anforderungen nicht.	43
		Beispiel: Die Zulassungsstelle entschied, dass der Verzicht auf die Offenlegung einer Kontrollklausel und allfälliger Abwehrmassnahmen im Falle einer feindlichen Übernahme mit der Berufung auf das Geschäftsgeheimnis nicht regelkonform sei, da die Gründe, weshalb die Gesellschaft die entsprechenden Angaben im CG-Bericht nicht macht, nicht genügend substantiiert wurden. Der Investor sei deshalb nicht in der Lage, zu beurteilen, ob das Interesse der Gesellschaft an der Nichtbekanntgabe das Interesse der Anleger an der Offenlegung der fraglichen Informationen überwiege (<i>vgl. Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 10. April 2006 (ZUL-CG-VI-05)</i>).	44

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 8 – Stichtag			
Art. 8	Massgebend für die zu publizierenden Informationen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Wesentliche Änderungen, die zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss des Geschäftsberichts eintreten, sind in geeigneter Form nachzutragen.	<p>Massgeblich ist grundsätzlich der jeweilige Bilanzstichtag des Emittenten. Treten zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss des Geschäftsberichts wesentliche Änderungen auf, so sind diese unter dem Titel «Wesentliche Änderungen seit Bilanzstichtag» am Ende des CG-Kapitels oder klar abgegrenzt bei der entsprechend ausgewiesenen Information offen zu legen.</p> <p>Ändert beispielsweise zwischen dem Bilanzstichtag und dem Redaktionsschluss des Geschäftsberichts die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung in wesentlicher Hinsicht, so ist im CG-Bericht ausdrücklich darauf hinzuweisen. In Bezug auf Personen, die zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags Mitglied in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung waren, sind sämtliche Angaben zu machen, die gemäss RLCG erforderlich sind, auch wenn sie kurz danach aus diesen Gremien ausgeschieden sind.</p> <p>Wichtige Tatsachen, die während des Berichtsjahrs ihre Wirkung entfaltet hatten, aber am Bilanzstichtag nicht mehr relevant sind, sind unter gewissen Umständen im CG-Kapitel ebenfalls zu erwähnen. Dies gilt insbesondere für ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, die während des Berichtsjahrs dem entsprechenden Gremium angehört haben, am Bilanzstichtag aber nicht mehr im Amt waren (<i>s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2019 vom 22. Oktober 2019, B.</i>).</p> <p>Auch für die Angaben zu den bedeutenden Aktionären und deren Beteiligungen (Ziff. 1.2) ist der Bilanzstichtag grundsätzlich massgeblich. Ändern sich die Beteiligungsverhältnisse jedoch zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss in erheblicher Weise, ist ein entsprechender Hinweis im CG-Bericht anzubringen. Als erheblich ist ein Sachverhalt dann zu betrachten, wenn die Veränderungen in der Aktionariatsstruktur auf die Willensbildung der Gesellschaft einen Einfluss haben können (u.a. durch Tangieren von Schwellenwerten für die Ausübung von Aktionärsrechten).</p>	<p>45</p> <p>46</p> <p>47</p> <p>48</p>

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
III Nachhaltigkeitsberichterstattung			
Art. 9 – Nachhaltigkeitsberichterstattung			
Art. 9 Abs. 1	Ein Emittent kann Wahlrecht für ein Opting In des Nachhaltigkeitsberichts. SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») melden, dass er einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt (sog. 'Opting In' gemäss Art. 9 Ziff. 2.03 Richtlinie Regelmeldepflichten). Das Opting In wird von SIX Swiss Exchange auf ihrer Webseite veröffentlicht.		49
Art. 9 Abs. 2	Hat der Emittent ein Opting In gemäss Abs. 1 gemacht, so muss der Nachhaltigkeitsbericht gemäss einem international anerkannten Standard erstellt werden. SIX Exchange Regulation legt periodisch fest, welche international anerkannten Standards der Emittent diesfalls verwenden darf.	Folgende internationale Standards / Regelwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden derzeit anerkannt: – Global Reporting Initiative (GRI) – Sustainability Accounting Standards Board Standard (SASB) – UN Global Compact (UNGC) – European Public Real Estate Association Best Practices Recommendations on Sustainability Reporting (EPRA Sustainability BPR)	50

Leitfaden RLCG

Fassung vom 1. Januar 2023

1 Konzernstruktur und Aktionariat

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 9 Abs. 3	Der Nachhaltigkeitsbericht muss innerhalb von acht Monaten nach dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses auf der Webseite des Emittenten veröffentlicht werden. Er muss anschließend während fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Webseite des Emittenten elektronisch zur Verfügung stehen.		51

Leitfaden RLCG

Fassung vom 1. Januar 2023

1 Konzernstruktur und Aktionariat

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
IV Schlussbestimmungen			
Art. 10 – Inkrafttreten			
Art. 10 Abs. 1	Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 29. Oktober 2008.		52
Art. 10 Abs. 2	Sie findet erstmals auf den Bericht desjenigen Geschäftsjahres Anwendung, welches nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.		53

Leitfaden RLCG

Fassung vom 1. Januar 2023

1 Konzernstruktur und Aktionariat

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 11 – Revisionen			
Art. 11 Abs. 1	Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrasturkturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 1, Anhang 1.2 und Anhang 7.1 per 1. April 2016.		54
Art. 11 Abs. 2	Die mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 erlassene Revision der RLCG (Art. 9 neu) tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.		55
Art. 11 Abs. 3	Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 9 Abs. 1 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.		56
Art. 11 Abs. 4	Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. Juni 2019 erlassene Revision von Art. 3 tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.		57
Art. 11 Abs. 5	Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 27. Mai 2020 erlassene Revision des Anhangs Ziff. 10 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.		58

Leitfaden RLCG

Fassung vom 1. Januar 2023

1 Konzernstruktur und Aktionariat

Artikel RLCG	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 11 Abs. 6	Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 18. Juni 2021 erlassene Revision von Art. 4, Art. 5 und Art. 6 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.		59
Art. 11 Abs. 7	Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 29. Juni 2022 erlassene Revision von Anhang Ziff. 2.1, 2.2, 3.3, 3.4, 3.8, 4.3, 4.5, 5.2, 5.3, 6.1.2, 6.1.6 und 7a tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt erstmals für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 bzw. 1. Januar 2026 (Ziff. 3.8) bzw. 1. Januar 2031 (Ziff. 4.5) beginnen.		60

Anhang – Gegenstand und Umfang der Angaben zur Corporate Governance

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
1 Konzernstruktur und Aktionariat			
	Über die Konzernstruktur und das Aktionariat sind folgende Angaben zu machen:		61
1.1	<i>Konzernstruktur</i>		62
1.1.1	Darstellung der operativen Konzernstruktur des Emittenten.	Die operative Konzernstruktur ist gemäss der tatsächlichen internen Führungsstruktur darzustellen (« Management-Ansatz »). Dies bedeutet, dass die dem Management intern für seine Entscheidungen zu Grunde liegende Konzernstruktur massgebend ist.	63
		Enthält die konsolidierte Jahresrechnung bereits eine detaillierte Segmentberichterstattung (wie sie insbesondere nach IFRS oder US GAAP verlangt wird), ist ein entsprechender Verweis genügend, sofern die einzelnen Segmente der tatsächlichen internen Führungsstruktur entsprechen und erläutert werden. In diesem Fall ist die genaue Fundstelle in der Jahresrechnung im CG-Bericht aufzuführen (Art. 6; s. auch N 35 ff.).	64
		Die operative Konzernstruktur kann auch grafisch dargestellt werden.	65
1.1.2	Alle kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote sowie Valorenummer bzw. ISIN der Valoren.	Ist eine oder sind mehrere Konzerntochtergesellschaften des Emittenten selber kotiert, müssen die entsprechenden Angaben auch für diese Gesellschaften offen gelegt werden.	66
		Bei kotierten Tochtergesellschaften , die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören und keinen Sitz in der Schweiz haben, ist nicht nur der Sitzstaat, sondern auch der Ort der Verwaltung der Tochtergesellschaft aufzuführen.	67

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
1.1.3	Die nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Aktienkapital und von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote.	Bei Konzernstrukturen mit einer Vielzahl von Tochtergesellschaften sind die wesentlichen nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, aufzuführen. Werden nicht alle konsolidierten Tochtergesellschaften im CG-Bericht aufgeführt, ist dies explizit zu erwähnen. Ferner ist zu erläutern, aufgrund welcher Kriterien bestimmte Tochtergesellschaften als wesentlich bzw. als unwesentlich qualifiziert werden. Mantelgesellschaften (« <i>dormant companies</i> ») ohne wesentliche Nettoaktiven müssen nicht erwähnt werden.	68
		Bei nicht kotierten Tochtergesellschaften , die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören und nicht Sitz in der Schweiz haben , ist nicht nur der Sitzstaat, sondern auch der Ort des Sitzes der Tochtergesellschaft aufzuführen (vgl. <i>Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11)</i> , Ziff. 47).	69
1.2	<i>Bedeutende Aktionäre</i>		70
	Bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind. Die Offenlegung richtet sich nach den Publikationen, die gemäss Art. 120 ff. FinfraG und den Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange	Die Bestimmung bezweckt, Klarheit bezüglich bedeutender Aktionäre sowie bedeutender Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen am Emittenten zu schaffen. Um einen Überblick über die tatsächlichen Beherrschungsverhältnisse des Emittenten per Bilanzstichtag (s. Art. 8) zu vermitteln, sind bedeutende Aktionäre und Aktionärsgruppen sowie deren Beteiligungen per Bilanzstichtag, sofern und soweit sie dem Emittenten bekannt sind, anzugeben (s. <i>auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013, Ziff. II.A.</i>). Die offengelegten Beteiligungen bedeutender Aktionäre lassen einerseits auf deren Einfluss im Unternehmen schliessen. Andererseits kann diese Information etwa bei Annäherung an einen Schwellenwert im Zusammenhang mit Ziff. 7.1 Anhang bezüglich der Angebotspflicht für Investoren relevant sein (s. auch N 272).	71
		Die Offenlegungspflicht im CG-Bericht gilt für alle Emittenten, deren Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) an der SIX primärkotiert sind, gleichgültig ob sich ihr Sitz in der Schweiz befindet oder nicht (s. <i>auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013, Ziff. II.A.</i>).	72
		Werden Aktien indirekt gehalten, ist zumindest der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne von Art. 120 FinfraG zu nennen (s. <i>auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013, Ziff. II.A.</i>).	73
		Ferner spielt es in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob die mit den erworbenen Beteiligungen verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden können oder nicht.	74

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
	veröffentlicht wurden. Dazu gehören auch die in diesem Rahmen veröffentlichten Kernelemente von Aktionärsbindungsverträgen. Weiter sind die einzelnen Meldungen, die während dem Berichtsjahr publiziert wurden, aufzuführen oder es ist ein Verweis auf die entsprechende Webseite der Offenlegungsstelle anzubringen.	Die Höhe der Beteiligung sollte in Prozenten angegeben werden und zumindest die auf der Meldeplattform der Offenlegungsstelle gemeldeten Positionen berücksichtigen. Es steht dem Emittenten frei, gegebenenfalls präzisere Angaben betreffend die Höhe der Beteiligungen zu machen (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013, Ziff. II.A.). Verfügt die Gesellschaft – beispielsweise aufgrund des Aktienbuchs – über genauere, von den auf der Plattform der Offenlegungsstelle der SIX Exchange Regulation AG publizierten Meldungen abweichende Angaben bezüglich der exakten Höhe der Beteiligung, so kann sie auf freiwilliger Basis die präziseren Zahlen im CG-Bericht aufführen. Es dürfen auch Transaktionen, die gemäss FinfraG nicht zu einer Meldepflicht führen, berücksichtigt werden. In diesem Fall ist jedoch auf Abweichungen gegenüber den gemäss Art. 120 ff. FinfraG gemachten Meldungen hinzuweisen.	75
		Neben dem Ist-Zustand am Bilanzstichtag in Prozenten sind entweder die einzelnen Meldungen, die auf der Meldeplattform der Offenlegungsstelle von SIX Exchange Regulation AG während dem Berichtsjahr publiziert wurden, aufzuführen, oder es ist ein Verweis auf die entsprechende Webseite der Offenlegungsstelle anzubringen (unter Angabe des Weblinks; Art. 6; s. auch N 35 ff.).	76
		Der Emittent ist nicht verpflichtet, die am Bilanzstichtag von ihm selber gehaltenen eigenen Aktien aufzuführen. Es steht ihm jedoch frei, dies auf freiwilliger Basis zu tun.	77
		Beteiligungsderivate wie Optionen oder Wandelanleihen, die gemäss Offenlegungsrecht bekanntgabepflichtig sind, müssen gemäss RLCG nicht offen gelegt werden (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013, Ziff. II.A.).	78
		Werden im Rahmen der Publikation der Offenlegungsmeldungen nach Art. 120 ff. FinfraG u.a. Kernelemente von Aktionärsbindungsverträgen veröffentlicht, so sind diese unter Ziff. 1.2 Anhang wiederzugeben. Möglich ist auch ein Verweis auf die Meldeplattform der Offenlegungsstelle unter Angabe des entsprechenden Weblinks (Art. 6; s. auch N 35 ff.). Diese Ausführungen gelten auch für andere Gruppenmeldungen i.S.v. Art. 121 FinfraG.	79

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
1.3	<i>Kreuzbeteiligungen</i>		80
	Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5 Prozent überschreiten.	Die Bestimmung bezweckt, wechselseitige Beteiligungsverflechtungen des Emittenten mit anderen Gesellschaften aufzuzeigen. Solche Kreuzbeteiligungen können die Kontrolle des Managements durch die Aktionäre, gerade bei geringer Präsenz an der Generalversammlung, nachteilig beeinflussen und ein Übernahmehindernis darstellen.	81
		Bestehen Kreuzbeteiligungen, die jeweils den Grenzwert von 5 Prozent der Stimmrechte und/oder des Kapitals überschreiten, so sind beide Beteiligungen zusammen jeweils unter Angabe der Firma der Gesellschaft, Art und Anzahl der gehaltenen Beteiligungsrechte und des Gesamtprozentanteils der mit diesen verbundenen Stimmrechte und des Kapitals offen zu legen.	82

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
2 Kapitalstruktur			
	Über die Kapitalstruktur des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:	Die jeweils geforderten Angaben sind beim Konzern auf Stufe Holding (Einzelabschluss) offen zu legen.	83
2.1	<i>Kapital</i>		84
	Betrag des ordentlichen und bedingten Kapitals, sowie des statuarisch festgelegten Kapitalbands des Emittenten per Stichtag. Betrag der vor dem 1. Januar 2023 beschlossenen Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital von Schweizer Gesellschaften. Für genehmigtes Kapital, gestützt auf ausländisches Recht, finden die Bestimmungen zur Kapitalstruktur analog Anwendung.	Im CG-Bericht genügt ein Verweis auf die entsprechenden Stellen in der Jahresrechnung (Art. 6; s. auch N 33 ff.).	85
2.2	<i>Kapitalband und bedingtes Kapital im Besonderen</i>		86
	Zum Kapitalband und bedingten Kapital des Emittenten ist zudem anzugeben: a) maximaler Umfang der bedingten Kapitalerhöhung und untere und	Zusätzlich zu den in Ziff. 2.1 Anhang gemachten Angaben verlangt Ziff. 2.2 Anhang weitere Informationen zum Kapitalband und bedingten Kapital des Emittenten. Die im CG-Bericht zu veröffentlichenden Angaben entsprechen weitgehend den gemäss Gesetz (Art. 653t bzw. 653b OR) in den Statuten zu regelnden Punkten bei Kapitalerhöhungen. Wird im CG-Kapitel auf die Statuten verwiesen, so ist die entsprechende Fundstelle (z.B. Weblink) oder Bezugsquelle anzugeben (Art. 6; s. auch N 34 ff.).	87

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
	<p>obere Grenze des Kapitalbands sowie Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung oder -herabsetzung;</p> <p>b) Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben;</p> <p>c) Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Beteiligungsrechte, die dem zusätzlichen Kapital entsprechen.</p>	<p>Zu den gemäss Ziff. 2.2 lit. c Anhang zu publizierenden Bedingungen und Modalitäten gehören Vinkulierungsbestimmungen für die Zeichnung und den Erwerb der neu ausgegebenen Aktien, die Beschränkung bzw. Aufhebung des Bezugsrechts, die Umschreibung des Kreises der Begünstigten, die Zuweisung von nicht ausgeübten oder entzogenen Bezugsrechten, die Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechts sowie Angaben zu den Ausübungsbedingungen der Wandel- oder Optionsrechte und zu den Berechnungsgrundlagen für den Ausgabebetrag. Die offenzulegenden Angaben sind in der Regel den Statuten zu entnehmen.</p>	88
2.3	<i>Kapitalveränderungen</i>		89
	Beschreibung der Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre.	<p>Die Kapitalveränderungen sind für alle Arten von Aktienkapital und/oder Partizipationskapital betragsmässig offen zu legen. Die Angaben zu den Kapitalveränderungen dienen insbesondere dazu, dem Investor Auskunft über Ereignisse zu geben, die zu einer Verwässerung der Vermögensansprüche, des Gewinnanteils oder der Stimmrechte geführt haben bzw. führen können.</p>	90
		<p>Die Informationen sind für das Berichtsjahr sowie die zwei dem Berichtsjahr vorgehenden Geschäftsjahre anzugeben. Für die zwei dem Berichtsjahr vorhergehenden Geschäftsjahre ist ein Verweis auf die früheren Geschäftsberichte zulässig. In diesem Fall sind im CG-Bericht der entsprechende Weblink zu den früheren Geschäftsberichten und die entsprechende Fundstelle in den Berichten aufzuführen (Art. 6; s. auch N 35 ff.).</p>	91
		<p>Der Verwendungszweck und somit der Grund für die Kapitalveränderungen muss grundsätzlich nicht angegeben werden. Ausnahmsweise sind diese Angaben auszuweisen, wenn sie für den Investor wesentlich sind (Art. 5; s. auch N 26 ff.).</p>	92

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
2.4	<i>Aktien und Partizipationsscheine</i>		93
	Zahl, Gattung und Nennwert von Aktien und Partizipationsscheinen des Emittenten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Stimmrecht, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital.	Ziff. 2.4 Anhang verlangt die Offenlegung von Informationen über die Gattung der Aktien (Namen- oder Inhaberaktien) bzw. Partizipationsscheine und über die wichtigsten damit verbundenen Mitgliedschafts- bzw. Vermögensrechte .	94
		Angaben sind auch zu den nicht kotierten Aktienkategorien und Partizipationsscheinen zu machen. Verfügt eine Gesellschaft beispielsweise über nicht kotierte Vorzugs- und kotierte Stammaktien, so ist dies im CG-Bericht zu erwähnen.	95
		Im Fall von Aktien ist insbesondere auf das Verhältnis von Stimmrecht und Kapitalbeteiligung hinzuweisen, da nicht zwingend das Prinzip «one share, one vote» gilt.	96
		Emittenten, die über ein durch eine öffentlich-rechtliche Satzung begründetes Kapital verfügen (z.B. Kantonalbanken, die über ein Dotationskapital verfügen), haben im CG-Bericht auf das Bestehen dieser besonderen Form von Kapital hinzuweisen. Insbesondere ist die Höhe dieser speziellen Kapitalform anzugeben. Im Sinne der Transparenz ist weiter darzulegen, dass den Investoren aufgrund des kantonalen öffentlichen Rechts nicht dieselben Mitwirkungsrechte zustehen, die einem Aktionär gemäss OR eingeräumt werden.	97
2.5	<i>Genussscheine</i>		98
	Zahl und Hauptmerkmale von Genussscheinen des Emittenten.	Zu den auszuweisenden Hauptmerkmalen gehören der Inhalt der mit den Genussscheinen verbundenen Rechte (z.B. Gewährung des Rechts auf Dividende oder des Liquidationserlöses) und die Angabe der Genussberechtigten (s. Art. 657 OR).	99
		Werden verschiedene Kategorien von Genussscheinen ausgegeben, sind die entsprechenden Angaben pro Kategorie zu machen.	100
2.6	<i>Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragen</i>	Die Beschränkungen der Übertragbarkeit sowie die weiteren verlangten Angaben sind pro Aktienkategorie offen zu legen.	101

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
2.6.1	Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.	Ist eine Prozentklausel i.S.v. Art. 685d Abs. 1 OR vorhanden, ist deren Höhe anzugeben.	102
		Ferner muss im CG-Bericht eine sogenannte « Treuhändervinkulierung » gemäss Art. 685d Abs. 2 OR erwähnt werden, sollte eine vorhanden sein.	103
		Enthalten die Statuten eines Emittenten Übertragungsbeschränkungen, die im Zusammenhang mit spezialgesetzlichen Vorschriften stehen (s. Art. 4 Schlussbestimmungen zum XXVI. Titel OR, z.B. Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [BewG], sog. «Lex Koller»), müssen diese im CG-Bericht ebenfalls erwähnt werden.	104
		Falls die Statuten eine Gruppenklausel (d.h. die Anwendung der Prozentklausel auf eine Aktionärsgruppe) vorsehen, ist darauf hinzuweisen. Eine Publikation des Wortlautes der Gruppenklausel ist jedoch nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang genügt auch ein direkter Verweis auf die Fundstelle oder die Bezugsquelle (Art. 6; s. auch N 35 ff.).	105
		In Bezug auf die Gewährung von Ausnahmen ist neben der Darstellung der entsprechenden Regeln auch auf die hierfür zuständige Instanz hinzuweisen (bei einem Verweis auf ein entsprechendes Reglement ist Art. 6 zu beachten; s. auch N 34 ff.). Handelt es sich um einen Ermessensentscheid, so ist dies zu erwähnen.	106
2.6.2	Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.	Wurden im Berichtsjahr Ausnahmen gewährt, sind die Gründe für die Gewährung der Ausnahmen im CG-Bericht aufzuführen. Damit die Gründe für die Gewährung von Ausnahmen verständlich dargestellt werden können, müssen die zu Grunde liegenden Sachverhalte, allenfalls anonymisiert, kurz dargestellt werden.	107
2.6.3	Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen.	Betreffend des aus dem angelsächsischen Bereich stammenden Institut des « <i>Nominee</i> » bestehen in der Schweiz keine gesetzlichen Vorschriften. Jede Gesellschaft hat selbst über dessen Zulassung und die genaue Ausgestaltung zu entscheiden.	108
		Ein Nominee ist eine in der Regel gewerbsmässig auftretende juristische Person, die im Auftrag ihrer Kunden Aktien in eigenem Namen, aber auf Rechnung dieser Kunden erwirbt und diese bei der Gesellschaft zur Eintragung anmeldet. Dabei wird die Tatsache der Treuhänderstellung offenbart und der Nominee erklärt sich bereit, unter bestimmten Voraussetzungen die Identität der Auftraggeber gegenüber der Gesellschaft offen zu legen.	109

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Falls einschlägig, sind die Höhe der Prozentgrenze, eine allfällige Gruppenklausel sowie die Eintragungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 2.6.3 Anhang offen zu legen.	110
2.6.4	Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit.	Das Verfahren und die Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit müssen kurz umschrieben werden, wobei das anwendbare Quorum anzugeben ist.	111
2.7	<i>Wandelanleihen und Optionen</i>		112
	Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf Beteiligungsrechte des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) mit Hinweis auf Laufzeit, Wandelbedingungen bzw. Ausübungspreis, Bezugsverhältnis sowie auf den Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals.	Zusätzlich zu den in Art. 959c Abs. 4 OR geforderten Angaben (Beträge, Zinssätze, Fälligkeiten und weitere Konditionen) sind bei Anleiensobligationen (inkl. Wandelanleihen) die Laufzeit, die Wandelbedingungen bzw. der Ausübungspreis, das Bezugsverhältnis sowie der Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals aufzuführen.	113
		Die Angabe der Anleiensbedingungen kann auch im Anhang der Jahresrechnung (Einzelabschluss) des Geschäftsberichts erfolgen. In diesem Fall genügt ein Verweis (Art. 6; s. auch N 33 ff.).	114

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
3 Verwaltungsrat			
	Über den Verwaltungsrat des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:		115
3.1	<i>Mitglieder des Verwaltungsrats</i>		116
	Pro Mitglied des Verwaltungsrats:	Zweck dieser Bestimmung ist unter anderem, gegenüber den Anlegern die Zusammensetzung des Verwaltungsrats offen zu legen. Diese Angaben ermöglichen den Investoren eine qualitative Beurteilung der obersten Führungsebene der Gesellschaft.	117
		In diesem Zusammenhang sind auch die während dem Berichtsjahr erfolgten personellen Änderungen im Verwaltungsrat, d.h. namentlich Austritte, unter Angabe des Datums im CG-Bericht zu erwähnen. Zudem sind die Angaben zur Person entweder im CG-Bericht selbst, durch einen präzisen Verweis auf frühere Berichte (Weblink oder Suchpfad) oder mittels Weblink auf die Webseite des Emittenten zur Verfügung zu stellen (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2019 vom 22. Oktober 2019, B.).	118
		Hintergrund der Regelung ist einerseits, dass die aktienrechtlichen Vorschriften betreffend die Entlastung von Verwaltungsratsmitgliedern für das jeweilige Berichtsjahr auch für die ausgeschiedenen Mitglieder von Belang sind (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR). Weiter können auch personelle Wechsel im Verwaltungsrat während des Geschäftsjahres für die Investoren von Bedeutung sein.	119
		Sind die Angaben nicht nur unvollständig, sondern fehlen sie ganz, ist von einer schwerwiegenden Verletzung der Richtlinie auszugehen (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05), Ziff. 41</i>).	120

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
a)	Name, Nationalität, Ausbildung und beruflicher Hintergrund;	Die verlangten Angaben sind zwingend zu jedem Mitglied des Verwaltungsrats zu machen (vgl. <i>Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11), Ziff. 48</i>).	121
		Zur Ausbildung gehört zumindest die letzte abgeschlossene Ausbildungsstufe, gleichgültig, wie lange diese zurückliegt. Beispiele von Ausbildungen sind: <ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene Berufslehre; – KV-Abschluss; – eidg. anerkannte Fachausweise; – Maturität; – Fachhochschul- und Universitätsabschluss; – Rechtsanwaltsausbildung; – MBA etc. 	122
		Nicht abgeschlossene Ausbildungen sind nicht aufzuführen.	123
		Zum beruflichen Hintergrund gehören die beruflichen (Führungs-)Positionen/Funktionen wenigstens der letzten zehn Jahre, die für die aktuelle Position hinsichtlich Branche respektive Führungsaufgabe von Bedeutung sind. Es genügt nicht, lediglich anzugeben, seit wann die betreffende Person für die Gesellschaft tätig ist (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-II/06), Ziff. 18 und 19</i>).	124
		Diese Angaben sind unter dem Aspekt der Relevanz für die Position beim Emittenten und für die aktuellen Investoren zu beurteilen. Die Bedeutung der früheren beruflichen Positionen nimmt umso stärker ab, je weiter sie zurück liegen. Wesentlich ist auch der Gesamteindruck, den die Informationen vermitteln (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-IV-05), Ziff. 5 ff.</i>).	125
		Wenn immer möglich, sind die Angaben mit Jahreszahlen / Zeitspanne und Branche / Gesellschaft zu ergänzen.	126

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Macht der Emittent die erforderlichen Angaben nicht im CG-Bericht bzw. Geschäftsbericht, sondern verweist stattdessen auf seine Webseite, so ist zu beachten, dass bei Wechseln im Verwaltungsrat die entsprechenden Angaben zu den früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats während fünf Jahren auf der Webseite zur Verfügung stehen müssen (Art. 13 Abs. 1 RLR; Art. 6 RLCG; s. auch N 36 ff.).	127
b)	operative Führungsaufgaben für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten (exekutives/nicht-exekutives Mitglied);	Als exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats werden diejenigen Personen bezeichnet, die im Unternehmen während der Berichtsperiode operative Führungsaufgaben erfüllen.	128
		Bei exekutiv tätigen Verwaltungsratsmitgliedern sollen die operativen Aufgaben kurz dargestellt werden, sofern dies nicht aus den Ausführungen zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung gemäss Ziff. 3.5.1 Anhang hervorgeht (s. auch N 150 ff.).	129
c)	pro nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats:		130
	- ob es in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren der Geschäftsleitung des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten angehörte;	Zum Begriff der Geschäftsleitung, siehe N 171 ff.	131

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
	<ul style="list-style-type: none"> - ob es mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht. 	<p>Unter dem Begriff «Geschäftsbeziehungen» ist das Bestehen von entgeltlichen Verträgen zu verstehen.</p> <hr/> <p>Sind diese Geschäftsbeziehungen geeignet, die Entscheidungsfreiheit von einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder der Gesellschaft resp. deren Organe zu beeinflussen, sind sie als wesentlich zu betrachten und müssen offen gelegt werden. So kann z.B. die Tatsache, dass ein Verwaltungsratsmitglied regelmässig wichtige Aufträge von der Gesellschaft erhält, dessen Unabhängigkeit beeinflussen. Umgekehrt kann auch ein Darlehen, das ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft gewährt hat, dazu führen, dass die Gesellschaft sich gegenüber dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet.</p> <hr/> <p>Die wesentlichen geschäftlichen Beziehungen sind kurz zu umschreiben (Art. 5; s. auch N 21 ff.).</p>	<p>132</p> <hr/> <p>133</p> <hr/> <p>134</p>
3.2	<i>Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen</i>	<p>Geht es bei Ziff. 3.1 Anhang um das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und deren Verwaltungsratsmitgliedern, so bezweckt Ziff. 3.2 Anhang, die Vernetzung der Verwaltungsratsmitglieder mit Drittparteien offen zu legen. Die Drittpartei ist dabei namentlich aufzuführen, da der Investor nur so beurteilen kann, ob beispielsweise allfällige Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten bestehen. Zudem sollen die Anleger beurteilen können, ob dem einzelnen Verwaltungsratsmitglied für die Wahrnehmung seines Amtes beim Emittenten genügend Zeit zur Verfügung steht.</p>	135

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
	Pro Mitglied des Verwaltungsrats:		136
a)	Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;	Die Begriffe «bedeutend» und «wichtig», die in lit. a und b Ziff. 3.2 Anhang verwendet werden, sind unter dem Aspekt der Wesentlichkeit zu beurteilen (Art. 5; s. auch N 26 ff.).	137
		Zu den bedeutenden privaten und öffentlichen Körperschaften (in der Schweiz v.a. Aktiengesellschaften und Genossenschaften) gehören kotierte Gesellschaften respektive Gesellschaften, die von der Grösse her die Kotierungsvoraussetzungen internationaler Standards erfüllen. Analoges gilt für die Anstalten des öffentlichen (z.B. Eidgenössische Technische Hochschulen) und privaten (Stiftungen) Rechts.	138
		Der Begriff «bedeutend» ist auch in Bezug auf den Emittenten zu beurteilen. So kann z.B. die Mitgliedschaft eines Verwaltungsratsmitglieds in einem Branchenverband für die Corporate Governance des Emittenten wesentlich sein, auch wenn diese Organisation bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung nicht als wichtig erscheint. Ähnliches gilt auch für Körperschaften oder Anstalten, mit denen die Gesellschaft in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht. Wenn weitere Tätigkeiten in Bezug auf den Emittenten nicht wesentlich sind, sind diese auch nicht zu erwähnen.	139
b)	dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;	Ähnlich wie unter Ziff. 3.2 lit. a Anhang ist die Wichtigkeit einer Interessengruppe aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht und aus Sicht des Emittenten zu beurteilen.	140
c)	amtliche Funktionen und politische Ämter.	Die nach Ziff. 3.2 lit. c Anhang geforderte Offenlegung von amtlichen Funktionen und politischen Ämtern hat ebenfalls nach dem Kriterium der Wesentlichkeit zu geschehen (Art. 5; s. auch N 26 ff.). Die blosser Parteizugehörigkeit fällt beispielsweise nicht unter die offenkundigspflichtigen Angaben. Anzugeben sind hingegen Ämter wie Kantonsrat, Richter, Regierungs-, National- oder Ständerat.	141

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
3.3	<i>Anzahl der zulässigen Tätigkeiten:</i>		142
	Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten.	Die Emittenten können entweder die Angaben im CG-Kapitel aufführen oder auf die Statuten verweisen, wobei deren Fundstelle (z.B. Weblink) oder Bezugsquelle explizit anzugeben ist (Art. 6; s. auch N 34 ff.).	143
3.4	<i>Wahl und Amtszeit</i>	Gemäss Ziff. 3.4 Anhang ist im CG-Bericht das Wahlprozedere für die Bestellung des Verwaltungsrats und die Regelung betreffend Amtszeiten darzustellen.	144
	Erstmalige Wahl pro Mitglied des Verwaltungsrats und allfällige Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrats.		145
	Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR unterliegen: Von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regeln in den Statuten über die Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.		146

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
	Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterliegen: Grundsätze des Wahlverfahrens (namentlich Amtsdauer, Einzelwahl oder Wahl in globo, Gesamterneuerung oder gestaffelte Erneuerung).	Emittenten, die den Bestimmungen nach Art. 620-762 OR nicht unterstehen, sind zumindest gemäss schweizerischem Gesellschaftsrecht frei, anstelle der Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats auch eine Wahl <i>in globo</i> durchzuführen. Es sind deshalb die entsprechenden Angaben zum Wahlprozedere im CG-Kapitel zu machen. Dasselbe gilt auch für die Amtsdauer der Verwaltungsräte.	147
3.5	<i>Interne Organisation</i>	Der Zweck dieser Norm ist die Schaffung von Transparenz betreffend die interne Organisation und die Arbeitsweise des Verwaltungsrats. Entspricht das Organisationsreglement des Verwaltungsrats nicht der gelebten Ordnung, ist Letztere darzustellen (« substance over form »; Art. 5; s. auch N 22 ff.). Die Angaben zur internen Organisation des Verwaltungsrats sollen dem Anleger einen Überblick über die Ausgestaltung der obersten Führungsebene sowie deren innere Abläufe und die Aufgabenverteilung des Verwaltungsrats ermöglichen (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05), Ziff. 43</i>).	148
		Möchte der Emittent auf das Organisationsreglement verweisen, ist im CG-Bericht die Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle explizit anzugeben (Art. 6; s. auch N 34 ff.).	149
3.5.1	Aufgabenteilung im Verwaltungsrat.	Hier sind etwa die Funktionen des Präsidenten, Vizepräsidenten, Delegierten des Verwaltungsrats und, falls vorhanden, die weiteren Funktionen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats zu nennen.	150
3.5.2	Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung.	Emittenten, die den Bestimmungen nach Art. 620-762 OR unterstehen, müssen zumindest über einen Vergütungsausschuss verfügen, dessen Kompetenzen in den Statuten zu regeln sind (Art. 733 Abs. 5 OR). Verweist die Gesellschaft diesbezüglich auf die entsprechende Statutenbestimmung, ist im CG-Bericht die Fundstelle oder die Bezugsquelle explizit anzugeben (Art. 6; s. auch N 34 ff.).	151

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Die Funktionen der Verwaltungsratsausschüsse sind kurz zu erläutern. Diese Angaben sind pro Ausschuss zu machen, wobei darauf zu achten ist, dass sämtliche Ausschüsse aufgeführt werden. Auch hier ist die tatsächlich gelebte Ordnung darzustellen (« substance over form »; Art. 5; s. auch N 22 ff.; s. auch Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 9/2007 vom 26. Oktober 2007, Ziff. II, <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06), Ziff. 21 u. 30</i>).	152
		Für die Investoren muss ersichtlich sein, welche Aufgaben und Kompetenzen in welchem Umfang vom Gesamtverwaltungsrat an einen Ausschuss delegiert worden sind (s. auch Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 9/2007 vom 26. Oktober 2007, Ziff II.). Insbesondere ist für die wesentlichen Kompetenzen der Ausschüsse für jede Kompetenz anzugeben, ob das Gremium: <ul style="list-style-type: none"> – nur beratend respektive vorbereitend tätig ist; – eine Kompetenz zum Entscheid unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gesamtverwaltungsrat; oder – Beschlusskompetenz hat. 	153
3.5.3	Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.	Die Arbeitsweise ist sowohl für den Gesamtverwaltungsrat als auch für jeden Verwaltungsratsausschuss gesondert zu erläutern (s. auch Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 9/2007 vom 26. Oktober 2007, Ziff. II.).	154
		Unter anderem sollten Angaben zum üblichen Sitzungsrhythmus (wöchentlich, monatlich, quartalsweise etc.) und zur üblichen Sitzungsdauer gemacht werden. Weiter ist die Anzahl der im Berichtsjahr abgehaltenen Sitzungen des Gesamtverwaltungsrats und seiner Ausschüsse aufzuführen. Ist aus der Anzahl der Sitzungen eindeutig ableitbar, wie der Sitzungsrhythmus im Berichtsjahr war, reicht dies aus (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05), Ziff. 22 und 43</i>).	155
		Es soll das Zusammenwirken von Gesamtverwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die Aufteilung der Kompetenzen kurz dargestellt werden.	156

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Es sind Angaben zu machen, ob und wie oft der Gesamtverwaltungsrat oder einzelne Ausschüsse Mitglieder der Geschäftsleitung oder externe Berater beigezogen haben (s. <i>auch Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 9/2007 vom 26. Oktober 2007, Ziff. II.</i>). Die Ausführungen können allgemein gehalten werden. Es reicht, wenn sich der Anleger ein Bild von der Arbeitsweise des Verwaltungsrats machen kann (vgl. <i>Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10), Ziff. 7.2 ff.</i>).	157
3.6	<i>Kompetenzregelung</i>		158
	Grundzüge der Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.	Der Zweck von Ziff. 3.6 besteht darin offen zu legen, inwieweit der Verwaltungsrat Kompetenzen an die Geschäftsleitung delegiert hat (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 10. April 2006 (ZUL-CG-VI-/05), Ziff. 7 ff., Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06), Ziff. 3.</i>). Es sind nicht Einzelheiten, sondern das für Investoren Wesentliche im Sinne von Art. 5 offen zu legen. Dies ist der Fall, wenn die Grundzüge umschrieben werden und konkrete Angaben - inklusive Zahlen - zu den wichtigsten delegierten Geschäften gemacht werden (vgl. <i>Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10), Ziff. 8.2.</i>).	159
		Wie unter Ziff. 3.5 Anhang ist die tatsächlich gelebte Ordnung darzustellen (« substance over form »; Art. 5; s. auch N 22 ff.).	160
		Hat sich der Verwaltungsrat entschieden, die Geschäftsführung in einer Generaldelegation an eines seiner Mitglieder oder an die Geschäftsleitung zu übertragen, so ist diese Tatsache im CG-Bericht offen zu legen. Im Fall einer Generaldelegation genügt der Hinweis, der Verwaltungsrat habe die Geschäftsführung einem seiner Mitglieder oder der Geschäftsleitung übertragen.	161
		Wird jedoch zur Kompetenzdelegation auf ein Organisationsreglement oder ein anderes Reglement verwiesen, oder schränkt der Verwaltungsrat die Generaldelegation über ein Reglement wieder ein, so haben diese gemäss Art. 6 für die Anleger entweder leicht (d.h. rasch und kostenlos, mit Hinweis wie und wo) zugänglich zu sein, oder es sind die Grundzüge dazu im CG-Kapitel offen zu legen. (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06), Ziff. 12 u. 17.</i>).	162

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats ergeben sich bereits aus Art. 716a OR. Die Paraphrasierung der Norm, ohne konkrete Angaben zu den effektiven wichtigsten Geschäften zu liefern, ist nicht notwendig. Hingegen sind zusätzliche Kompetenzen des Verwaltungsrats, welche nicht in Art. 716a OR aufgeführt sind, im CG-Bericht aufzulisten (vgl. <i>Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10)</i> , Ziff. 7.2 f, <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06)</i> , Ziff. 14).	163
3.7	<i>Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung</i>		164
	Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung des Emittenten wie z.B. interne Revision, Risikomanagement-System oder Management Information System (MIS).	Der Zweck von Ziff. 3.7 Anhang besteht in der Darstellung, wie der Verwaltungsrat die Kontrollfunktion i.S.v. Art. 716a OR wahrnimmt. Die Darstellung der Ausgestaltung der Informations- und Kontrollsysteme des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung ist für den Marktteilnehmer im Hinblick auf die Beurteilung der Arbeitsweise und der unternehmensinternen Kontrolle und Überwachung zwischen den exekutiven Führungsorganen der Gesellschaft (« checks and balances ») von Bedeutung (vgl. <i>Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06)</i> , Ziff. 4).	165
		Zu den Aufsichts- und Kontrollinstrumenten gehören Angaben zur allfälligen Existenz einer internen Revision, einem Risikomanagementsystem oder einem Management-Information-System.	166
		Als Mindestanforderung an eine genügende Publikation der Informations- und Kontrollinstrumente sind die einzelnen Instrumente zu erwähnen und in den Grundzügen zu umschreiben (z.B. Informations- oder Sitzungsrhythmus, vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05)</i> , Ziff. 24).	167
		Eine Beschreibung der Arbeitsweise beinhaltet beispielsweise eine Umschreibung des Instruments (bei der internen Revision: der Mechanismus und die Ausgestaltung), der Häufigkeit der Anwendung, der Adressaten der Information (Gesamtverwaltungsrat oder Ausschuss) und die eventuell darauf gestützt ergriffenen Massnahmen. Es sind unter anderem auch die erfassten Risiken und der Umgang mit diesen zu erläutern (s. auch <i>Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011</i> , Ziff. II.C.; <i>Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 9/2007 vom 26. Oktober 2007</i> , Ziff. II.).	168

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
3.8	<i>Geschlechterrichtwerte</i>		169
	Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterliegen und die Schwellenwerte gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR überschreiten:	Zweck dieser Norm ist es aufzuzeigen, wie sich der Verwaltungsrat in Bezug auf die Geschlechter zusammensetzt und - falls die erforderlichen Geschlechterrichtwerte nicht eingehalten wurden - zu beschreiben, welche Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts getroffen wurden.	170
	Falls nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat vertreten ist, ist im Vergütungsbericht anzugeben, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind und gleichzeitig die geplanten oder bereits umgesetzten Massnahmen offenzulegen, die der Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts dienen.		

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
4 Geschäftsleitung			
	Über die Geschäftsleitung des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:		171
4.1	<i>Mitglieder der Geschäftsleitung</i>		172
	Pro Mitglied der Geschäftsleitung:	Zweck und Inhalt der Norm entsprechen weitgehend Ziff. 3.1 Anhang. Daher kann betreffend Zweck auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden (s. auch N 115 ff.).	173
		Mitglieder der Geschäftsleitung sind Führungsverantwortliche im obersten Management, die in der Regel vom Verwaltungsrat ernannt werden und dem Verwaltungsrat oder direkt dem CEO unterstellt sind.	174
		Primär ist die Entscheidungsverantwortung und nicht der formelle Titel massgebend (« substance over form »). Eine übermässige Ausweitung des Kreises der Geschäftsleitungsmitglieder genügt den Grundsätzen der Klarheit und Wesentlichkeit nicht. Der Begriff der «Geschäftsleitung» ist im CG-Kapitel einheitlich zu verwenden (Art. 5; s. auch N 22 ff., vgl. <i>Entscheid der Disziplinarkommission vom 30. September 2004 (DK/CG/I/04)</i> , Ziff. 7 u. 9).	175
	a) Name, Nationalität und Funktion;	Neben den gemäss Ziff. 3.1 lit. a Anhang für die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder verlangten Informationen ist unter Ziff. 4.1 lit. a Anhang zusätzlich die Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds anzugeben und je nach Organisation und Funktion kurz zu beschreiben.	176
	b) Ausbildung und beruflicher Hintergrund;	Die offenzulegenden Informationen sind grundsätzlich identisch mit denjenigen für Mitglieder des Verwaltungsrats (s. auch N 121 ff.).	177
	c) allfällige frühere Tätigkeiten für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten.	Ziff. 4.1 lit. c Anhang enthält im Gegensatz zu Ziff. 3.1 lit. c Anhang keine zeitliche Begrenzung, doch sind allfällige frühere Tätigkeiten dem Wesentlichkeitsprinzip entsprechend anzugeben (Art. 5; s. auch N 26 ff.).	178

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
4.2	<i>Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen</i>		179
	Pro Mitglied der Geschäftsleitung:		180
	a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;	Zum Zweck und Inhalt der Norm, vgl. die Ausführung zu Ziff. 3.2 Anhang (s. N 137).	181
	b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;	Zum Zweck und Inhalt der Norm, vgl. die Ausführung zu Ziff. 3.2 Anhang (s. N 140).	182
	c) amtliche Funktionen und politische Ämter.	Zum Zweck und Inhalt der Norm, vgl. die Ausführung zu Ziff. 3.2 Anhang (s. N 141).	183
4.3	<i>Anzahl der zulässigen Tätigkeiten</i>		184
	Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten.	Die Emittenten können entweder die Angaben im CG-Kapitel aufführen oder auf die Statuten verweisen, wobei deren Fundstelle (z.B. Weblink) oder Bezugsquelle explizit anzugeben ist (Art. 6; s. auch N 35 ff.).	185

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
4.4	<i>Managementverträge</i>		186
	Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Gesellschaften (oder natürlichen Personen) ausserhalb des Konzerns unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaften, der übertragenen Geschäftsführungsaufgaben sowie der Form und des Umfangs der Entschädigung für die Auftragserfüllung.	Zweck dieser Norm ist die Offenlegung von Informationen zu Führungsaufgaben des Managements, die Dritten übertragen worden sind. Bezweckt wird die Schaffung von Transparenz gegenüber den Investoren betreffend die Thematik, welche Personen unter welchen Bedingungen geschäftsführende Funktionen in der Gesellschaft ausüben (<i>s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013, Ziff. II.B.</i>). Managementverträge findet man unter anderem etwa in Turnaround-Situationen, bei von Venture-Kapitalisten betreuten Gesellschaften und bei Investmentgesellschaften.	187
		Unter «Kernelemente» sind die Charakterisierung des Beauftragten (Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, allfällige Verbindung zum Emittenten), Angabe der übertragenen Aufgaben, Form und Höhe der Entschädigung und die Laufzeit / Kündbarkeit des Vertrages zu verstehen.	188
		Es sind die Kernelemente sämtlicher Managementverträge anzugeben. Dies gilt auch für Fälle, wo nur einzelne Elemente der Geschäftsführung auf einen Dritten übertragen wurden (<i>s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013; Ziff. II.B.</i>).	189
		Für die Unterscheidung, ob eine natürliche oder juristische Person als Mitglied der Geschäftsleitung oder als externer Dritter zu qualifizieren ist, ist eine funktionale Sichtweise zu wählen (Grundsatz « substance over form », Art. 5; s. auch N 22 ff.). Ausschlaggebend ist weniger die Bezeichnung, die vertragliche Basis der Zusammenarbeit, die Eintragung im Handelsregister oder allfällige Befristungen des Mandats als die tatsächliche Ausübung von Managementfunktionen für den Emittenten (<i>s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013, Ziff. B.II.</i>).	190

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, ist eine Übertragung der Geschäftsleitung nur an natürliche Personen zulässig (Art. 716b Abs. 2 OR). Die vollständige Auslagerung der Geschäftsführung dürfte auch bei Gesellschaften, die an der Börse kotiert sind, selten der Fall sein. Ein solches Konstrukt darf aber nicht dazu führen, dass die Angaben nach Ziff. 5 Anhang (Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen), die in erster Linie auf Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats Anwendung finden, vom Emittenten nicht offengelegt werden müssen. In diesem Fall sind die nach Ziff. 5 Anhang erforderlichen Angaben auch für Personen, die ihre Geschäftsführungsaufgaben auf der Grundlage eines Managementvertrages erfüllen, analog offenzulegen (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013, Ziff. II.B., Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 (SaKo-2011-CG-I/11), Ziff. 16 ff. u. 21 f.).	191
		Gemäss Art. 716b Abs. 2 OR kann die Vermögensverwaltung auch an juristische Personen übertragen werden. Diese Vorschrift ist namentlich für Investmentgesellschaften relevant. Sie können aufgrund dieser Bestimmung Geschäftsleitungsaufgaben an juristische Personen delegieren. Auch in diesem Fall sind die nach Ziff. 5 Anhang erforderlichen Angaben auch für Personen, die ihre Geschäftsführungsaufgaben auf der Grundlage eines Managementvertrages erfüllen, analog offenzulegen (s. auch N 195 ff.).	192

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
4.5	<i>Geschlechterrichtwerte</i>		193
	Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterliegen und die Schwellenwerte gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR überschreiten:	Zweck dieser Norm ist es aufzuzeigen, wie sich die Geschäftsleitung in Bezug auf die Geschlechter zusammensetzt und falls die erforderlichen Geschlechterrichtwerte nicht eingehalten wurden, zu beschreiben, welche Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts getroffen wurden.	194
	Falls nicht jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten ist, ist im Vergütungsbericht anzugeben, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind und gleichzeitig die geplanten oder bereits umgesetzten Massnahmen offenzulegen, die der Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts dienen.		

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen			
	Über die Entschädigungen und Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Darlehen an dieselben sind folgende Angaben zu machen:		195
5.1	<i>Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme</i>		196
	Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme je für amtierende und ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Zuständigkeit und Verfahren zu deren Festsetzung.	Die RLCG schreibt weder die Einführung eines bestimmten Entschädigungsverfahrens vor, noch werden sonstige Anforderungen an die Ausgestaltung des Festsetzungsverfahrens gestellt. Sie verlangt lediglich, dass die tatsächliche Situation sachgerecht und verständlich offen gelegt wird (vgl. <i>Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11), Ziff. 42</i>).	197
		Ziff. 5.1 Anhang bezweckt, die Verantwortlichkeiten, das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme in möglichst verständlicher und nachvollziehbarer Weise aufzuzeigen (s. auch <i>Mitteilung des Regulatory Board Nr.6/2010 vom 24. November 2010, Ziff. I., Mitteilung von SIX Exchange Regulation AG Nr. 4/2019 vom 22. Oktober 2019, C</i>). Die Ausführungen haben derart ausgestaltet zu sein, dass sich der Investor ein klares Bild über die Architektur und den Mechanismus des Verfahrens machen kann (Art. 5; s. auch N 21 ff., vgl. <i>Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 (SaKo 2011-CG-I/11), Ziff. 16</i>).	198

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Aufgrund der Ausgestaltung der Vergütung soll der Marktteilnehmer unter anderem abschätzen können, ob das gewählte Vergütungsmodell hinsichtlich der gesetzten Leistungsanreize angemessen ist. Er muss beurteilen können, was die Gründe für die Entwicklung der Vergütungen im vergangenen Geschäftsjahr waren. Im Rahmen dieser nachträglichen Offenlegung – im CG-Bericht ist darzustellen, wie das Vergütungssystem im vergangenen Geschäftsjahr ausgestaltet war – soll ferner aus der Darstellung hervorgehen, warum im Berichtsjahr (im Vergleich zum Vorjahr) die Vergütungen gesunken oder gestiegen sind (s. auch Mitteilung des Regulatory Board Nr.6/2010 vom 24. November 2010, Ziff. I.).	199
		Die Bestimmungen von Ziff. 5 Anhang beziehen sich bei Konzernverhältnissen lediglich auf den Verwaltungsrat der kotierten (Holding-)Gesellschaft und auf die Geschäftsleitung des Konzerns und somit nicht auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von Tochtergesellschaften.	200
		Hybride und unkonventionelle Entschädigungsmodelle sind unter Ziff. 5 Anhang zu subsumieren und darzustellen. Bei der Beurteilung solcher Konstrukte gilt der Grundsatz von « substance over form » (Art. 5; s. auch N 22 ff.).	201
		Mit Blick auf eine sachgerechte Darstellung des Vergütungssystems kann es sich gegebenenfalls empfehlen, die entsprechenden Ausführungen im Hinblick auf die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats auf der einen Seite und die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung auf der anderen Seite gesondert vorzunehmen (s. auch Mitteilung des Regulatory Board Nr.6/2010 vom 24. November 2010, Ziff. II.).	202
		Ziff. 5.1 Anhang verlangt im Gegensatz zu Art. 734a Abs. 1 OR nicht die Bekanntgabe der Höhe der ausgerichteten Entschädigungen, sondern die Offenlegung der Art und Weise, wie diese festgelegt werden (vgl. Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11), Ziff. 44).	203

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Die Überprüfung der Einhaltung der in Art. 734a Abs. 1 OR enthaltenen Vorschriften fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich von SER, sofern es sich um eine Schweizer Aktiengesellschaft handelt. Hat demgegenüber eine Gesellschaft keinen Sitz in der Schweiz oder handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die jedoch den einschlägigen Bestimmungen des OR nicht unterliegt, muss die Höhe der Entschädigungen analog zu Art. 734a Abs. 1 OR im CG-Bericht bekannt gegeben werden. In diesem Fall überprüft SER, ob die Vergütungen regelkonform offen gelegt wurden (s. <i>Ziff. 5.3 Anhang; s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011, Ziff. II.B.</i>).	204
		Je komplexer die Entschädigungen und Beteiligungsprogramme ausgestaltet sind, desto umfangreicher und detaillierter hat die Offenlegung zu erfolgen.	205
		Weichen die Angaben zu den Grundlagen und Elementen, dem Verfahren oder der Zuständigkeit bei einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung erheblich von denjenigen der übrigen Mitgliedern ab, so sind die notwendigen Angaben zu diesen Mitgliedern gesondert offenzulegen.	206
		Verweise auf andere Stellen im Geschäftsbericht, welche die gemäss Ziff. 5.1 Anhang verlangten Angaben enthalten, sind zulässig. So kann namentlich im CG-Bericht auf den Vergütungsbericht verwiesen werden (Art. 6; s. auch N 33 ff.).	207
		Im Zusammenhang mit der Zuständigkeit und dem Festsetzungsverfahren ist der Ablauf des bzw. der jeweiligen Festsetzungsverfahren(s) in den Grundzügen zu erläutern. Zusätzlich sind Erläuterungen zu den involvierten Gremien zu machen (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06), Ziff. 24, Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05), Ziff. 18</i>).	208

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Insbesondere ist offen zu legen:	209
		– Welchem involvierten Gremium (Verwaltungsrat, Vergütungskomitee etc.) betreffend die Festsetzung der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme welche Kompetenzen zukommen. Das heisst, es ist anzugeben, ob das Gremium lediglich beratend oder vorbereitend tätig ist, oder ob ihm Entscheidungskompetenz zukommt (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012, Ziff. II.A.; Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009, Ziff. II.A.).	210
		– Ob externe Berater für die Festsetzung der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme beigezogen werden und ob diese Berater über weitere Mandate beim Emittenten verfügen.	211
		– Ob und wie oft der Vergütungsausschuss den Gesamtverwaltungsrat über den Verlauf des Festsetzungsverfahrens und den Verlauf des Entschädigungsprozesses informiert, falls nicht der Gesamtverwaltungsrat die Entschädigungen und Beteiligungen festsetzt beziehungsweise die entsprechenden Traktanden für die Generalversammlung bestimmt. Bei Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR unterstehen, verfügt die Generalversammlung über bestimmte unübertragbare Kompetenzen in diesem Bereich (Art. 698 Abs. 3 OR). Diese Tatsache muss nicht explizit erwähnt werden. Gemäss Art. 733 Abs. 5 OR müssen die Statuten Angaben zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses enthalten. Im CG-Kapitel kann diesbezüglich auf die Statuten verwiesen werden (Art. 6; s. auch N 34 ff.).	212
		– Ob die Festlegung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme durch die zuständigen Gremien einmalig oder periodisch (und in welchem Rhythmus) erfolgt (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06), Ziff. 24, Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05), Ziff. 18</i>).	213
		– Ob die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, über deren Entschädigungen und Beteiligungsprogramme im zuständigen Gremium entschieden wird, an den entsprechenden Sitzungen des Gremiums über ein Teilnahme- und allenfalls ein Mitspracherecht verfügen.	214

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Zu den Grundlagen gehören insbesondere:	215
		<ul style="list-style-type: none"> – Erläuterungen betreffend die Ausgestaltung (namentlich die Zuteilung) von Aktien oder Optionen, die als Teil der Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrats und / oder der Geschäftsleitung zugewiesen werden. <p>Beispiel: Bezüglich des Optionsplans (stock option plan) für die Geschäftsleitung hielt eine Gesellschaft in ihrem CG-Bericht fest: <i>«Each year, senior managers receive stock options with a maturity of five years. The number of stock options depends on the respective management grade according to the Watson/Wyatt Global Grading System. These options are vested upon issue, one-third of them subsequently becoming eligible for exercise each year. The conversion ratio is 1:10 but only cash can be paid out for options granted since 2006.»</i></p> <p>Weitere Erklärungen zum System wurden nicht vorgenommen. Es gab keinen konkreten Verweis darauf, wie der Plan umgesetzt wurde. Diese Erläuterungen erwiesen sich als zu knapp, da Hinweise auf Ziele, Komponenten etc. fehlten (vgl. <i>Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10), Ziff. 9.8).</i></p>	216
		<ul style="list-style-type: none"> – Ob ein neues Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung anlässlich seines Eintritts in das Unternehmen eine Sonderentschädigung («Golden Handshake») erhalten hat (s. auch N 197 ff.; s. auch <i>Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012, Ziff. II.A.)</i> 	217
		<ul style="list-style-type: none"> – Ob allfällige Leistungen und andere Vorteile, die Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bei Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterstehen, anlässlich ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft ausgerichtet wurden bzw. werden müssen, vereinbart worden sind. Erfasst werden namentlich Abmachungen betreffend besondere Kündigungsfristen oder Verträge mit langer Laufzeit, sofern sie 12 Monate übersteigen, der Wegfall von Sperrfristen von Aktien und Optionen, Verkürzung des Ausübungszeitraums («Vesting-Period») oder zusätzliche Beiträge an die berufliche Vorsorge (Ziff. 7.2 Anhang; s. auch N 275). 	218

Leitfaden RLCG

Fassung vom 1. Januar 2023

5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		– Diese Informationen sind auch dann im CG-Bericht aufzuführen, wenn sie nur einzelne Mitglieder der obersten Exekutivorgane betreffen. Die entsprechenden Personen müssen nicht namentlich aufgeführt werden.	219
		– Eine Bekanntgabepflicht besteht ferner auch dann, wenn die entsprechenden Konditionen und Leistungen nicht im Voraus vereinbart, sondern anlässlich des Ausscheidens eines Organmitglieds aus der Gesellschaft im Berichtsjahr gewährt wurden.	220
		– Kommen derartige Abmachungen im Falle eines Kontrollwechsels ebenfalls zum Tragen, müssen die entsprechenden Angaben auch bei den Ausführungen zu Ziff. 7.2 Anhang gemacht werden, wobei es dem Emittenten frei steht, mit Verweisen zu arbeiten (Art. 6; s. auch N 33 ff.; s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012).	221
		– Welche Ziele für die Ausgestaltung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme berücksichtigt werden (z.B. Umsatz- und Ertragsziele, persönliche Ziele).	222
		– Welche übrigen Komponenten berücksichtigt werden (Veränderungen des Aktienkurses etc.).	223
		– Falls Benchmarks verwendet werden, sind der Inhalt respektive die Zusammensetzung der Benchmarks kurz darzustellen (z.B. die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft in Bezug zu einem Index oder im Verhältnis zu Konkurrenzunternehmen etc.; s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012, Ziff. II.A.; Mitteilung von SIX Exchange Regulation AG Nr. 4/2019 vom 22. Oktober 2019, C.).	224

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		– Falls Entschädigungen anderer Unternehmen zum Vergleich herangezogen werden (Lohnvergleiche), sind die konkreten Firmen («Peers») zu nennen oder zumindest zu umschreiben (z.B. durch Angaben wie Branche / Art der Geschäftstätigkeit, Grösse / wirtschaftliche Bedeutung und geographisches Tätigkeitsgebiet der betreffenden Gesellschaften). Begriffe wie «internationale Unternehmen», «Unternehmen gleicher Grösse», «ähnliche Industrieunternehmen» oder allgemeine Verweise auf ein marktkonformes Basissalär genügen aufgrund der Allgemeinheit des Begriffes nicht (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012, Ziff. II.A., Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010, Ziff. II.A.1, Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009, Ziff. II.A., Mitteilung von SIX Exchange Regulation AG Nr. 4/2019 vom 22. Oktober 2019, C.; Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10), Ziff. 8.2).	225
		– Falls auf marktübliche Bedingungen (Referenzmärkte) abgestellt wird, ist der entsprechende Markt bzw. sind die grundlegenden Bedingungen dieses Marktes näher zu umschreiben (s. auch Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010; Ziff. II.A.2., Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10), Ziff. 9.2 ff.).	226
		– Bezeichnungen wie «in line with market practice» oder «marktkonformes Basissalär» sind zu allgemein und verhindern, dass sich Investoren ein klares Bild zu den Kriterien betreffend die Festsetzung der Entschädigungen machen können (vgl. Mitteilung von SIX Exchange Regulation AG Nr. 4/2019 vom 22. Oktober 2019, C, Entscheid der Sanktionskommission vom 30. November 2010 (SaKo 2010-CG-IV/10), Ziff. 29, Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10), Ziff. 8.2 f).	227
		– Was für Entschädigungsarten (Basissalär, zusätzliche Vergütungen wie z.B. variable Vergütung oder Boni-Modelle etc.) existieren und ob diese fix oder variabel sind. Die variablen Kriterien sind näher zu umschreiben (vgl. Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05), Ziff. 18, Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06), Ziff. 24).	228

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		<ul style="list-style-type: none"> Falls eine fixe wie auch eine variable Entschädigung ausgerichtet wird, ist auch das Verhältnis zwischen den fixen und variablen Anteilen der Entschädigung darzulegen, wobei die Angabe einer Bandbreite oder eines Maximalwerts ausreicht (z.B. «die variable Vergütung betrug bei den Geschäftsleitungsmitgliedern zwischen 50 und 150 Prozent des fixen Lohnbestandteils», s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011, Ziff. II.A, Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010, Ziff. II.A.3, Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10), Ziff. 9.2 ff.). 	229
		<ul style="list-style-type: none"> Falls für einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eine abweichende Regelung gilt, so ist diese separat offen zu legen (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011, Ziff. II.A., Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009, II.A., Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11), Ziff. 39). 	230
		<ul style="list-style-type: none"> Werden Kriterien zur Entschädigungsfestsetzung angewandt, sind bestimmte Angaben zu diesen Kriterien sowie zur Gewichtung der Kriterien zu machen. Zudem ist anzugeben, ob sich die Aussagen sowohl auf die fixen als auch variablen Komponenten beziehen. Erfolgt die Gewichtung der Kriterien nach freiem Ermessen, sind die Kriterien unter dem Hinweis zu erläutern, dass ihre Gewichtung nach freiem Ermessen geschieht (s. auch Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010, Ziff. II.B.1., Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011, Ziff. II.A., Entscheid der Sanktionskommission vom 28. Oktober 2010 (SaKo 2010-CG-III/10), Ziff. 4.5 ff., Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010 CG-I-10), Ziff. 8.3, Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05), Ziff. 18, Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10), Ziff. 9.1 ff, Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010 CG-I-10), Ziff. 8.3, Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 (SaKo 2011-CG-I/11), Ziff. 14, Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06), Entscheid der Disziplarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06), Ziff. 14). 	231

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		<ul style="list-style-type: none"> – Hinsichtlich einer allfälligen variablen Komponente ist zumindest auszuführen, von welchen Faktoren, wie beispielsweise Umsatz, Gewinn, Sach- oder persönlichen Zielen diese variable Komponente abhängig ist. Ebenso ist zu erläutern, ob ein Teil der Entschädigungen in Aktien oder Optionen bezogen werden kann. Weiter sind auch die Zuteilungskriterien, Sperrfristen und allenfalls weitere Angaben offen zu legen. Erfolgt die Zuteilung der Aktien nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats, so ist dies ebenfalls zu erwähnen (<i>vgl. Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06), Ziff. 24.</i>) 	232
		<ul style="list-style-type: none"> – Dienen auch persönliche Leistungsziele als Kriterien für die Festsetzung der Vergütungen, müssen diese einzelnen persönlichen Leistungsziele der verschiedenen Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung - im Unterschied zu nicht individuellen Zielen (wie Umsatz, Gewinn etc.) - nicht offen gelegt werden (<i>s. auch Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010, Ziff. II.B.1.</i>). 	233
5.2	<i>Angaben von Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR unterstehen:</i>		234
5.2.1	Statutarische Regeln betreffend die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen und über die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten sowie den Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt werden.	Der Emittent kann entweder die entsprechenden statutarischen Vorgaben im CG-Bericht aufführen oder auf die betreffenden Statutenbestimmungen – unter Angabe der Bezugsquelle oder der Fundstelle (z.B. Weblink) – verweisen (Art. 6; s. auch N 35 ff.). Fasst der Emittent den Inhalt der betreffenden Statutenbestimmungen im CG-Bericht zusammen, ist darauf zu achten, dass alle wesentlichen Informationen in der Zusammenfassung enthalten sind (Art. 5; s. auch N 26 ff.).	235

Leitfaden RLCG

Fassung vom 1. Januar 2023

5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
5.2.2	Statutarische Regeln betreffend Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.	vgl. oben N 235	236
5.2.3	Statutarische Regeln betreffend die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen.	vgl. oben N 235	237
5.3	<i>Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterliegen:</i>		238
	Vergütungsbericht analog zu Art. 734a bis 734d OR. Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung analog zu Art. 734a bis 734c OR, die im Vergütungsbericht aufgeführt werden können.	Die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 620 - 762 OR) gelten nicht für alle Emittenten. Ausgenommen sind insbesondere bestimmte Kantonalbanken (s. auch N 97). Um den Anlegern die entsprechenden Informationen trotzdem zur Verfügung zu stellen, haben diese Emittenten die Höhe der Entschädigungen analog zu Art. 734a bis 734c OR im CG-Bericht bekannt zu geben. In diesem Fall prüft SER, ob die Vergütungen regelkonform offen gelegt wurden (s. auch <i>Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011, Ziff. II.B.</i>). Die Vorgaben von Art. 958d Abs. 2 OR sind nicht zu beachten.	239
		Die Gesellschaft hat sich hinsichtlich der einzelnen offenzulegenden Informationen an der Praxis zu orientieren, die sich im Hinblick auf den Inhalt des Vergütungsberichts entwickelt hat.	240
		Entschädigungen in Form von Geldleistungen sind vorzugsweise brutto anzugeben (Entschädigung vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers), da aus Sicht des Investors grundsätzlich von Interesse ist, wie hoch die Vergütungen - aus dem Blickwinkel des Emittenten gesamthaft gesehen - ausfallen.	241

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		<p>Entschädigungen sind gemäss dem «<i>Accrual Prinzip</i>» auszuweisen. Nach dem in der internationalen Rechnungslegung angewandten <i>Accrual Prinzip</i> sind Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Die Periodenabgrenzung ist dabei unabhängig von den jeweiligen Zahlungsströmen in der Berichtsperiode. Demnach sind Entschädigungen nicht zum Zeitpunkt ihres Zu- oder Abflusses zu berücksichtigen, sondern sie werden den Perioden zugeordnet, denen sie wirtschaftlich zugehören. Leistet beispielsweise eine Gesellschaft im Jahr 2015 Bonuszahlungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung für deren Leistungen im Berichtsjahr 2014, so sind diese Bonuszahlungen im Jahr 2014 zu berücksichtigen, sofern die Höhe der Bonuszahlungen per Erstellungsdatum des Geschäftsberichts 2014 bekannt oder zumindest abschätzbar ist. Ausnahmen vom <i>Accrual Prinzip</i> sind in begründeten Fällen (z.B. bei Einzeloffenlegung) zulässig. Die angewandte Methode ist in diesem Fall zu erläutern.</p>	242
		<p>Entschädigungen in Form von Sachleistungen (inkl. «<i>Fringe Benefits</i>») ohne Aktien und Optionen sind nach dem «<i>Fair Value</i>» zu berechnen. Der Fair Value kann entweder unter Heranziehung des Marktwerts oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, durch die Berechnung mittels eines Modells ermittelt werden. Der Marktwert ist derjenige Betrag, der auf einem aktiven Markt beim Kauf oder Verkauf bezahlt wird. Steuerwerte können ausnahmsweise, bei geringem Umfang der Sachleistung, als Grundlage für den <i>Fair Value</i> hinzugezogen werden. Die gewählte Berechnungsmethode ist offen zu legen.</p>	243

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre			
	Über die Mitwirkungsrechte der Aktionäre des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:		244
6.1	<i>Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung</i>		245
6.1.1	Statutarische Regeln betreffend Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie auf effektiv gewährte Ausnahmen im Berichtsjahr.	Für den Fall, dass eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien (s. Prozentklausel gemäss Ziff. 2.6.1 Anhang; s. auch N 102) oder eine andere Stimmrechtsbeschränkung in den Statuten vorgesehen ist, müssen folgende Angaben gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"> – die Höhe der Prozentgrenze bzw. der Inhalt der anderen Stimmrechtsbeschränkung; – die Regeln zur Gewährung von Ausnahmen; und – gegebenenfalls die effektiv im Berichtsjahr gewährten Ausnahmen. <p>Falls die Statuten eine Gruppenklausel (Ziff. 2.6.1 Anhang; s. auch N 105) vorsehen, genügt die Information, dass es eine solche Klausel gibt. Eine Publikation des Wortlautes der Gruppenklausel ist nicht erforderlich. Es kann auch ein direkter Verweis auf die Statuten – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (Art. 6; s. auch N 35 ff.).</p>	246
6.1.2	Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterliegen:		248
	Angaben zu Stimmrechtsbeschränkungen und Regeln zur Gewährung von Ausnahmen für institutionelle Stimmrechtsvertreter sowie zu effektiv gewährten Ausnahmen im Berichtsjahr.	Für den Fall, dass eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien (s. Prozentklausel gemäss Ziff. 2.6.1 Anhang) oder eine andere Stimmrechtsbeschränkung in den Statuten vorgesehen ist, müssen folgende Angaben gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"> – die Höhe der Prozentgrenze bzw. der Inhalt der anderen Stimmrechtsbeschränkung; – die Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter; und – gegebenenfalls die effektiv im Berichtsjahr gewährten Ausnahmen. 	249

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Bei Gesellschaften, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 – 762 OR nicht unterstehen, können institutionelle Stimmrechtsvertreter in grösseren Rahmen zulässig sein. Allfällige Bestimmungen hierzu sind offenzulegen (s. auch N 147).	250
		Falls die Statuten eine Gruppenklausel (s. auch Ziff. 2.6.1 Anhang) vorsehen, genügt die Information, dass es eine solche Klausel gibt. Eine Publikation des Wortlautes der Gruppenklausel ist nicht erforderlich. Es kann auch ein direkter Verweis auf die Statuten - unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (Art. 6; s. auch N 35 ff.).	251
6.1.3	Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.	Die Gründe für die effektiv gewährten Ausnahmen von Stimmrechtsbeschränkungen müssen für den Investor klar verständlich dargelegt werden.	252
6.1.4	Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen.	Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Aufhebung statutarisch vorgesehener Stimmrechtsbeschränkungen müssen kurz umschrieben und das anwendbare Quorum muss angegeben werden. Es kann auch ein direkter Verweis auf die Statuten - unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (Art. 6; s. auch N 35 ff.).	253
6.1.5	Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.	Gemäss Art. 689b Abs. 1 OR kann jeder Aktionär seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder diese einem beliebigen Dritten zur Vertretung überlassen. Die Statuten können jedoch Einschränkungen vorsehen. Falls solche Einschränkungen vorhanden sind, sind diese – allenfalls auch in Form einer Zusammenfassung – wiederzugeben. Alternativ kann ein direkter Verweis auf die Statuten – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (Art. 6; s. auch N 35 ff.).	254
6.1.6	Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR unterliegen:		255

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
	Angaben betreffend allfällige statutarische Regelungen zur Abgabe von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie allfällige statutarische Regeln betreffend die elektronische Teilnahme an der Generalversammlung.	Finden sich in den Statuten Bestimmungen betreffend Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder betreffend die elektronische Teilnahme, sind diese im CG-Bericht wiederzugeben. Alternativ kann ein direkter Verweis auf die Statuten – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (Art. 6; s. auch N 35 ff.).	256
6.2	<i>Statutarische Quoren</i>		257
	Beschlüsse der Generalversammlung, die gemäss Statuten des Emittenten nur von einer grösseren als der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit gefasst werden können, je unter Angabe der entsprechenden Mehrheit.	Gemäss Art. 703 Abs. 1 OR sind Beschlüsse der Generalversammlung grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen zu fällen. Als Ausnahme gelten die in Art. 704 OR aufgeführten Beschlüsse, für die mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich sind. Die Statuten können abweichende Regelungen vorsehen. Ziff. 6.2 Anhang verlangt eine Offenlegung abweichender statutarischer Regelungen. Alternativ kann ein direkter Verweis auf die Statuten – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (Art. 6; s. auch N 35 ff.).	258
		Handelt es sich beim Emittenten um eine Gesellschaft ohne Sitz in der Schweiz oder um einen Schweizer Emittenten, auf den das OR keine Anwendung findet, sind analog Angaben zu machen, sofern von den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen abgewichen wird.	259
6.3	<i>Einberufung der Generalversammlung</i>		260
	Statutarische Regeln zur Einberufung der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.	Unter Ziff. 6.3 Anhang sind die statutarischen Regeln zur Einberufung der Generalversammlung offen zu legen, sofern sie von der gesetzlichen Regelung gemäss Art. 699 f. OR abweichen. Alternativ kann ein direkter Verweis auf die Statuten – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (Art. 6; s. auch N 35 ff.).	261

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
6.4	<i>Traktandierung</i>		262
	Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtagen.	Die Modalitäten zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands an der Generalversammlung sind aufzuführen.	263
		Die Modalitäten sind auch dann im CG-Bericht aufzuführen, wenn sie nicht von der gesetzlichen Regelung abweichen. Diese Offenlegungspflicht bezweckt unter anderem, Investoren, die mit dem entsprechend anwendbaren Gesellschaftsrecht, z.B. Schweizer Aktienrecht, nicht vertraut sind, über die Modalitäten der Ausübung zu informieren (<i>vgl. Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06), Ziff. 6.</i>)	264
		Handelt es sich beim Emittenten um eine Gesellschaft ohne Sitz in der Schweiz oder um einen Schweizer Emittenten, auf den das OR keine Anwendung findet, sind analog Angaben zum Traktandierungsrecht zu machen.	265

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
6.5	<i>Eintragungen im Aktienbuch</i>		266
	Regelung zum Stichtag der Eintragung von Namenaktionären im Aktienbuch des Emittenten im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung, sowie allfällige Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.	Findet sich in den Statuten oder einem anderen Dokument eine entsprechende Bestimmung, ist diese im CG-Bericht wiederzugeben. Alternativ kann ein direkter Verweis auf das Dokument – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (Art. 6; s. auch N 35 ff., vgl. <i>Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06), Ziff. 7).</i>	267
		Findet sich keine Regelung in den Statuten oder sonstigen Dokumenten der Gesellschaft, ist auszuführen, auf welche Weise das Datum bestimmt wird.	268
		Das Datum der Schliessung des Aktienbuchs (Aktienregisters) muss SER im Rahmen der Regelmeldepflichten mittels des elektronischen Meldetools «Connexor Reporting» gemeldet werden, sobald es feststeht (Art. 9 Ziff. 3.02 RLRMP).	269

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen			
	Über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen sind folgende Angaben zu machen:		270
7.1	<i>Angebotspflicht</i>		271
	Statutarische Regeln betreffend Opting-out (Art. 125 Abs. 3 und Abs. 4 FinfraG) bzw. Opting-up (Art. 135 Abs. 1 FinfraG) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.	Zweck der Bestimmung ist es, den Investoren aufzuzeigen, ob ein Grossaktionär bei Erreichen des börsengesetzlichen Schwellenwerts (Art. 135 Abs. 1 FinfraG: 33⅓ Prozent der Stimmrechte) verpflichtet ist, ein öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten oder ob der Emittent diesen Schwellenwert statutarisch angehoben hat (« Opting-up » [Art. 135 Abs. 1 FinfraG]) oder ob gestützt auf die Statuten auf eine solche Angebotspflicht verzichtet wird (« Opting-out » [Art. 125 Abs. 3 u. 4 FinfraG]).	272
7.2	<i>Kontrollwechselklauseln</i>		273
	Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Emittenten.	Zweck der Bestimmung ist es, den Marktteilnehmern aufzuzeigen, ob Vereinbarungen oder Pläne zugunsten der Unternehmensleitung (Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung wie auch weiterer Kadermitglieder) sogenannte Kontrollwechselklauseln beinhalten. Erfasst werden Personen, die Schlüsselfunktionen im Unternehmen innehaben, wobei die entsprechenden Personen nicht namentlich genannt werden müssen (<i>s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012; Ziff. II.B</i>).	274

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Es ist offenzulegen, ob und wie weit die betreffenden Personen aufgrund vertraglicher Bestimmungen gegen (unerwünschte) Übernahmen «geschützt» sind. Diese Angaben sollen dem Marktteilnehmer ermöglichen, zu beurteilen, ob eine Übernahme besondere Verpflichtungen gegenüber den Personen des oberen Managements auslöst. Da bestimmte Abgangsentschädigungen nach Art. 735c Ziff. 1 OR («Golden Parachutes») und lange Kündigungsfristen gem. Art. 735b Abs. 2 OR grundsätzlich unzulässig sind, kommen diese nur noch bei Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterstehen, in Frage (s. auch N 218). Angaben sind zu machen betreffend besondere Bestimmungen zur Auflösung von Vertragsverhältnissen, Abmachungen betreffend besondere Kündigungsfristen oder Verträge mit langer Laufzeit, sofern sie mehr als 12 Monate betragen, Wegfall von Sperrfristen für Optionen, Verkürzung des Ausübungszeitraums («Vesting-Periods»), zusätzliche Beiträge an Pensionskassen etc. (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012, Ziff. II.B). Diese Angaben erlauben dem Marktteilnehmer, die Unabhängigkeit der Organmitglieder sowie des weiteren Kaders des Emittenten einzuschätzen.	275
		Die Kontrollwechselklauseln sind im CG-Bericht so zu erläutern, dass ein Investor die vom Emittenten zu leistenden Entschädigungen abschätzen kann. Dafür sind die entsprechenden Berechnungsgrundlagen offen zu legen (z.B. die Anzahl zu leistender Jahreslöhne je Organfunktion).	276

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
7a Transparenz über nichtfinanzielle Belange			
	Zusätzlich für Emittenten, die nicht dem OR unterstehen sowie die Grössenkriterien gemäss Art. 964a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR erfüllen, sofern sie nicht einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen:	Emittenten, welche dieser Bestimmung nicht unterliegen, die Grössenkriterien gemäss Art. 964a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR jedoch überschreiten, haben die Transparenz über nichtfinanzielle Belange gleichermassen sicherzustellen, sofern kein gleichwertiger Bericht nach ausländischem Recht erstellt wurde. Falls ein gleichwertiger, separater Bericht über nichtfinanzielle Belange («Nachhaltigkeitsbericht») zeitgleich mit oder vor dem Geschäftsbericht publiziert wird, ist ein Verweis zulässig.	277
	Zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange ist Rechenschaft über Umweltbelange (insbesondere die CO2-Ziele), Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung der Korruption analog zu Art. 964b des OR abzugeben.	In Bezug auf die Klimabelange (insbesondere die CO2-Ziele) ist die nichtfinanzielle Berichterstattung nach den Empfehlungen der <i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i> (TCFD) auszurichten.	278

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
8 Revisionsstelle			
	Über die Revisionsstelle sind folgende Angaben zu machen:	Zweck der Offenlegungspflichten gemäss Ziff. 8 Anhang ist es, dem Investor aufzuzeigen, ob die Revisionsstelle resp. in Konzernverhältnissen der Konzernprüfer allenfalls durch die Amtsdauer sowie die Höhe der erhaltenen Honorare in ihrer bzw. seiner Entscheidungsfindung beeinflusst werden könnten. Im Weiteren soll aufgezeigt werden, wie der Verwaltungsrat mit der Revisionsstelle zusammenarbeitet.	279
8.1	<i>Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors</i>		280
8.1.1	Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats.	Als Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats ist das Jahr der erstmaligen Wahlannahme durch die externe Revisionsstelle respektive durch den Konzernprüfer (Art. 730a OR) zu verstehen. Alternativ kann das genaue Datum der Eintragung der Revisionsstelle respektive des Konzernprüfers im Handelsregister offen gelegt werden.	281
8.1.2	Amtsantritt des leitenden Revisors, der für das bestehende Revisionsmandat verantwortlich ist.	Als leitender Revisor wird die für die Prüfung respektive Konzernprüfung verantwortliche Person verstanden (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05), Ziff. 35 f.</i>).	282
8.2	<i>Revisionshonorar</i>		283
	Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.	Grundsätzlich sind nur die Honorare, die auf der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der gewählten externen Revisionsstelle beruhen, als Revisionshonorare gemäss Ziff. 8.2 Anhang zu qualifizieren (s. auch <i>Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009, Ziff. II.C.</i>)	284
		In der Summe der Revisionshonorare sind beispielsweise folgende Elemente zu berücksichtigen:	285
		1. Prüfungshonorare für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung: Dies beinhaltet auch die an den Konzernrevisor bezahlten Honorare für die Prüfung der für die Konsolidierung notwendigen Abschlüsse (z.B. Konsolidierungsformulare) von Tochtergesellschaften.	286

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		2. Mit zu berücksichtigen sind die Prüfungshonorare:	287
		– des Konzernprüfers für die statutarischen Prüfungen der Einzelabschlüsse der Holding- und der konsolidierten Tochtergesellschaften (in Konzernverhältnissen).	
		– der externen Revisionsstelle für die Prüfung des Einzelabschlusses nach OR und des Einzelabschlusses nach einem von der SIX anerkannten Rechnungslegungsstandard (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP), wenn die kotierte Gesellschaft keine Konzern-Dachgesellschaft ist.	
		3. Prüfungshonorare für Spezialisten (Steuerspezialisten, Versicherungsmathematiker, Immobilienschätzwertexperten, Rechtsberater etc.).	288
		4. Prüfungshonorare für Arbeiten der externen Revisionsstelle, die aufgrund eines gesetzlichen Auftrags einer Aufsichtsbehörde (z.B. der FINMA), durchzuführen sind.	289
8.3	<i>Zusätzliche Honorare</i>		290
	Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihr verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Unternehmensberatung) zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten während des Berichtsjahres in Rechnung stellte, unter Angabe der Art der zusätzlichen Dienstleistungen.	Erbringt das externe Revisionsorgan – neben der eigentlichen Prüfungstätigkeit – weitere Dienstleistungen für den Emittenten, so sind die entsprechenden Entschädigungen gesondert offen zu legen (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009, Ziff. II.C).	291
		Informationen zu <i>Non-Audit-Dienstleistungen</i> können hinsichtlich Unabhängigkeit der Revisionsstelle / des Konzernprüfers bzw. im Hinblick auf das allfällige Vorliegen von Interessenkonflikten aufschlussreich sein.	292
		Der Gesamtbetrag ist in die Hauptbestandteile aufzuschlüsseln (z.B. Steuerberatung, Rechtsberatung, Transaktionsberatung [inkl. <i>Due Diligence</i>]). Allgemeine Formulierungen wie etwa «Beratungsdienstleistungen» genügen hierbei nicht, da dies blosser Leerformeln sind (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009, Ziff. II.C., <i>Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10), Ziff. 10.4</i>).	293
		Als zusätzliche Honorare sind insbesondere Honorare für Beratungsdienstleistungen (z.B. Unternehmens-, IT-, Steuer- und Rechtsberatung) an die Revisionsgesellschaft bzw. den Konzernprüfer und mit ihnen verbundene Personen offen zu legen.	294

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		Honorare für <i>Due Diligence-Dienstleistungen</i> (Prüfungen, etc.) sind als zusätzliche Honorare zu betrachten, da Due Diligence-Prüfungen nicht auf einer gesetzlichen Pflicht beruhen und nicht zwingend durch den Konzernprüfer bzw. die externe Revisionsstelle durchzuführen sind.	295
		Ferner sind auch allfällige Honorare für Sonderprüfungen als zusätzliche Honorare zu betrachten, da eine Sonderprüfung gemäss Obligationenrecht nicht zwingend durch die externe Revisionsstelle durchzuführen ist.	296
8.4	<i>Informationsinstrumente der externen Revision</i>		297
	Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert. Dazu gehören insbesondere die Berichterstattung des Revisionsorgans an den Verwaltungsrat sowie die Anzahl Sitzungen des Gesamtverwaltungsrats oder Prüfungsausschusses mit der externen Revision.	Die Ausführungen betreffend die zur Verfügung stehenden Instrumente zur Information über die Tätigkeit des externen Revisionsorgans sind so auszugestalten, dass der Anleger daraus Rückschlüsse ziehen kann, inwieweit der Verwaltungsrat sich über die Tätigkeit der Prüfgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr informiert und sich mit deren Leistung auseinander gesetzt hat (vgl. <i>Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 (SaKo 2011-CG-I/11)</i> , Ziff. 23, <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-II/06)</i> , Ziff. 31).	298
		Im CG-Bericht sei nicht nur zu publizieren, dass sich der Verwaltungsrat ein Bild von der Wirksamkeit der externen Revision mache, sondern wie dies geschehe (vgl. <i>Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06)</i> , Ziff. 36 f.).	299
		Sofern der Verwaltungsrat eines der untenstehenden Kriterien für die Beurteilung der Leistung des Revisionsorgans und dessen Honorierung für die erbrachten Prüfdienstleistungen herangezogen hat, sind diese im CG-Bericht zu erwähnen.	300

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
		<p>Beispiele von Aufsichts- und Kontrollinstrumenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung der Berichterstattung (Reporting) des externen Revisionsorgans an den Verwaltungsrat oder das <i>Audit Committee</i> (Informationsrhythmus und Form) (vgl. <i>Entscheid der Disziplinarkommission vom 18. Juni 2007 (DK/CG/III/06)</i>, Ziff. 5). – Anzahl Sitzungen des <i>Audit Committees</i> oder des Gesamtverwaltungsrats, an welchen das externe Revisionsorgan teilgenommen hat; – Anzahl Sitzungen des <i>Audit Committees</i> oder des Gesamtverwaltungsrats mit der internen Revision; – Auswahlprozess («<i>Proposal-Prozess</i>») und die Auswahlkriterien zur Bestimmung des externen Revisionsorgans; – Kriterien zur Beurteilung der Leistung, der Honorierung (Höhe, Festlegungskompetenz) und der Unabhängigkeit der Revisionsstelle; – Beurteilung der zusätzlichen <i>Non-Audit-Dienstleistungen</i> (Zulässigkeit, Umfang, Verhältnis zum Revisionshonorar, Verbotsliste etc.). 	301
		<p>Bei den aufgeführten Punkten handelt es sich um eine nicht abschliessende Liste der Aufsichts- und Kontrollinstrumenten (vgl. <i>Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10)</i>, Ziff. 10.2).</p>	302
		<p>Wurde ein neues Revisionsorgan mit der Abschlussprüfung betraut, wäre zu erläutern, weshalb es zu diesem Wechsel gekommen ist (s. auch <i>Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009</i>, Ziff. II.C).</p>	303
		<p>Die Verwaltungsräte von Emittenten, die unter der Aufsicht der FINMA stehen, haben unbeschadet dieser Tatsache ihren aktienrechtlichen Pflichten gemäss OR nachzukommen. Sie sind deshalb verpflichtet, sich mit der Tätigkeit des externen Revisionsorgans und dessen Honorierung zu befassen. Die Offenlegungspflichten gemäss Ziff. 8.4 Anhang finden grundsätzlich auf sie Anwendung. Die Tatsache, dass sie der FINMA bestimmte Angaben zur externen Revisionsstelle zu machen haben, entbindet sie nicht von diesen Pflichten (s. auch <i>Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009</i>, Ziff. II.C.).</p>	304

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
9 Informationspolitik			
	Über die Informationspolitik des Emittenten sind folgende Angaben zu machen: Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften).	Dem Anleger ist die Informationspolitik des Emittenten in transparenter Weise offenzulegen (<i>vgl. Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06), Ziff. 9).</i>	305
		<p>Offenlegungspflichtige Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Agenda mit Erscheinungsdatum von Jahres- und Zwischenbericht, Datum der Generalversammlung, Datum der Bilanzpressekonferenz; – Angabe der Publikationsmedien zur Berichterstattung (Schweizerisches Handelsamtsblatt, «Aktionärsbriefe», Newsletters, elektronische Dokumente etc.); – Angabe der Push- und Pull-Links gemäss der Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität (Art. 8 f. RLAhP); – Angabe des Pfads zur Webseite des Emittenten; – Angabe der Adresse des Hauptsitzes des Emittenten; – Angabe von Kontaktadressen, E-Mail, Telefon etc. <p>Hierbei handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung.</p>	306

Leitfaden RLCG

Fassung vom 1. Januar 2023

10 Handelssperrezeiten

Ziffer	Zifferntext	Hinweise	Note (N)
10	Handelssperrezeiten		
	Angaben zu generellen Handelssperrezeiten (z.B. Fristen, Adressaten, Umfang, Ausnahmen).	Der CG-Bericht hat Angaben zu generellen Handelssperrezeiten («Blackout-Perioden»; z.B. Fristen, Adressaten, Umfang, Ausnahmen), in welcher Personen mit potenziellem Zugang zu Insiderinformationen nicht mit Aktien der kotierten Gesellschaft handeln dürfen, zu enthalten.	307

Kontakt

SIX Exchange Regulation AG
Corporate Reporting
Hardturmstrasse 201
Postfach
CH-8021 Zürich

Telefon: +41 58 399 3030
E-Mail: reporting@six-group.com

Webseite: www.ser-ag.com